

10. August 2005

Original: Englisch

---

**Neunundfünfzigste Tagung**

Tagesordnungspunkte 45 und 55

**Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten**

**Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels**

**Überarbeiteter Entwurf des Ergebnisdokuments der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene im September 2005, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung**

**I. Werte und Grundsätze**

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs, sind vom 14. bis 16. September 2005 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zusammengetreten.
2. Wir anerkennen die wertvolle Rolle, die alle großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich des Millenniums-Gipfels, erfüllen, indem sie die internationale Gemeinschaft auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene mobilisieren und als Handlungsanleitung für die Arbeit der Vereinten Nationen dienen, wir bekräftigen ihre Ergebnisse und wir verpflichten uns erneut, sie vollständig und auf integrierte und koordinierte Weise umzusetzen.
3. Wir erinnern an die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, die wir am Anbruch des 21. Jahrhunderts verabschiedeten, und bekräftigen unseren Glauben an die Organisation, unser Bekenntnis zu den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen und unsere Achtung des Völkerrechts, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren.
4. Wir bekräftigen, dass grundlegende Werte und Prinzipien, wie die Achtung der Menschenrechte und der Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit, Solidarität, Toleranz, Achtung der Natur, Herrschaft des Rechts, geteilte Verantwortung, Multilateralismus und die Unterlassung der Androhung oder Anwendung von Gewalt, für die friedliche Koexistenz der Staaten und die Zusammenarbeit zwischen ihnen unerlässlich sind.
5. Wir bekennen uns erneut dazu, alle Anstrengungen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, wie in der Charta der Vereinten Nationen festgeschrieben, die souveräne Gleichheit

aller Staaten, die Achtung ihrer territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit, die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, die Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln, das Selbstbestimmungsrecht der Völker, einschließlich derjenigen, die sich weiterhin unter kolonialer Herrschaft und ausländischer Besetzung befinden, die Achtung der Gleichberechtigung aller ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion und die internationale Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu wahren.

6. Wir erklären erneut, dass ein wirksames multilaterales System, dessen Kern von starken Vereinten Nationen gebildet wird, von entscheidender Bedeutung ist, um den mannigfaltigen und miteinander verflochtenen Herausforderungen und Bedrohungen, denen sich unsere Welt gegenüber sieht, besser begegnen und Fortschritte im Bereich der Entwicklung, der Sicherheit und der Menschenrechte erzielen zu können, und wir verpflichten uns, nichts unversucht zu lassen, um die Wirksamkeit der Organisation und die Umsetzung ihrer Beschlüsse zu fördern und zu verstärken.

7. Wir sind der Überzeugung, dass wir heute mehr als je zuvor in einer globalisierten und interdependenten Welt leben. Kein Staat kann gänzlich alleine stehen. Wir erkennen an, dass die kollektive Sicherheit von einer wirksamen Zusammenarbeit gegen grenzüberschreitende Bedrohungen abhängt.

8. Wir stimmen darin überein, dass die derzeitigen Entwicklungen und Umstände von uns verlangen, umgehend einen Konsens über die großen Bedrohungen und Herausforderungen herbeiführen. Wir verpflichten uns, diesen Konsens in konkrete Maßnahmen umzusetzen und dabei auch die tieferen Ursachen dieser Bedrohungen und Herausforderungen anzugehen.

9. Wir erkennen an, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte die unverzichtbaren Grundlagen der kollektiven Sicherheit und des kollektiven Wohls bilden und dass sie die Säulen des Systems der Vereinten Nationen sind. Wir erkennen an, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander gegenseitig verstärken und dass man das eine nicht ohne die anderen haben kann.

10. Wir bekräftigen, dass die Entwicklung ein zentrales Ziel an sich ist und dass die nachhaltige Entwicklung ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet.

11. Wir erkennen an, dass gute Regierungs- und Verwaltungsführung und die Herrschaft des Rechts auf nationaler und internationaler Ebene unerlässlich sind, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und Armut und Hunger zu beseitigen.

12. Wir bekräftigen, dass die Gleichheit der Geschlechter sowie die Förderung und der Schutz des vollen Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, insbesondere Frauen und Kinder, unabdingbar für die Förderung der Entwicklung, des Friedens und der Sicherheit sind. Wir sind entschlossen, eine Welt zu schaffen, die den künftigen Generationen gerecht wird und das Wohl des Kindes berücksichtigt.

13. Wir erklären erneut, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind. Wir erkennen an, dass alle Kulturen und Zivilisationen zur Bereicherung der Menschheit beitragen können. Wir erkennen an, wie wichtig die Achtung und das Verständnis der religiösen und kulturellen Vielfalt auf der ganzen Welt sind. Im Hinblick auf die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit verpflichten wir uns, für das Wohlergehen, die Freiheit und den Fortschritt der Menschheit überall zu arbeiten und Toleranz und Achtung zwischen verschiedenen Kulturen, Zivilisationen und Völkern zu begünstigen.

14. Wir versprechen, die Vereinten Nationen relevanter, wirksamer, effizienter, rechen-schaftspflichtiger und glaubwürdiger zu machen und die Organisation mit den Mitteln aus-zustatten, die sie benötigt, um ihre Mandate vollständig durchzuführen. Dies ist unsere ge-meinsame Verantwortung und unser gemeinsames Interesse.

15. Wir beschließen daher, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um eine wirksame Weiter-verfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels und der anderen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen auf den folgenden vier Gebieten zu gewährleisten:

- Entwicklung
- Frieden und kollektive Sicherheit
- Menschenrechte und Herrschaft des Rechts
- Stärkung der Vereinten Nationen

## II. Entwicklung

16. Wir verweisen nachdrücklich auf die maßgebliche Rolle der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zu-sammenhängenden Gebieten bei der Gestaltung einer umfassenden Vision der Entwicklung und bei der Festlegung einvernehmlicher Ziele, die zur Verbesserung der menschlichen Le-bensbedingungen in verschiedenen Teilen der Welt beigetragen haben.

17. Wir sind jedoch nach wie vor besorgt über die langsame und ungleichmäßige Verwirk-lichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und bekräftigen unsere Verpflichtung auf die Beseitigung der Armut und die Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und weltweiten Wohlstands für alle. Wir verpflichten uns, die Entwicklung der Produktions-sektoren der Entwicklungsländer zu fördern, damit diese auf wirksame Weise am Prozess der Globalisierung teilhaben und daraus Nutzen ziehen können.

### Weltweite Entwicklungspartnerschaft

18. Wir bekunden erneut mit Nachdruck unsere Entschlossenheit, die rasche und vollstän-dige Verwirklichung der aus den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Na-tionen hervorgegangenen Entwicklungsziele sicherzustellen, einschließlich der Millen-niums-Entwicklungsziele, die ein Ansporn zu bisher nicht da gewesenen Bemühungen wa-ren, den Ärmsten der Welt bei der Überwindung der Armut zu helfen.

19. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zu einer weltweiten Partnerschaft zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Er-klärung und dem Konsens von Monterrey enthaltenen Ziele.

20. Wir bekräftigen ferner unser Bekenntnis zu einer soliden Politik, guter Regierungsfüh-rung auf allen Ebenen und zur Herrschaft des Rechts sowie zur Mobilisierung inländischer Ressourcen, zur Schaffung von Anreizen für den Zufluss internationaler Finanzmittel, zur Förderung des internationalen Handels als Motor der Entwicklung, zur Verstärkung der in-ternationalen finanziellen und technischen Entwicklungszusammenarbeit, zu einer nachhal-tigen Schuldenfinanzierung und Erleichterung der Auslandsschuldenlast sowie zur Förde-rung der Kohärenz und Stimmigkeit des internationalen Währungs-, Finanz- und Handels-systems.

21. Wir bekräftigen, dass jedes Land die Hauptverantwortung für die eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genügend betont werden kann. Wir erkennen außerdem an, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollten, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer optimal zu nutzen. Zu diesem Zweck beschließen wir,

- bis zum Jahr 2006 umfassende nationale Entwicklungsstrategien zu verabschieden und mit ihrer Umsetzung zu beginnen, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, bis zum Jahr 2015 zu erreichen;
- die öffentlichen Finanzen effektiv zu verwalten, um makroökonomische Stabilität und langfristiges Wachstum herbeizuführen und aufrechtzuerhalten, und öffentliche Gelder auf wirksame und transparente Weise zu verwenden sowie zu gewährleisten, dass die Entwicklungshilfe für den Aufbau nationaler Kapazitäten genutzt wird;
- eine gute Regierungsführung auf allen Ebenen zu fördern, eine solide makroökonomische Politik zu verfolgen und die erforderlichen Politiken und Investitionen zu verwirklichen, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum in Gang zu setzen, den Privatsektor anzuregen und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern;
- dem Kampf gegen die Korruption auf allen Ebenen Vorrang einzuräumen, wie bei der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung vereinbart, und alle diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene zu begrüßen, darunter die Verabschiedung von Politiken, welche die Rechenschaftspflicht, eine transparente Verwaltung des öffentlichen Sektors, die Wettbewerbsfähigkeit der Märkte und die Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen in den Vordergrund stellen, und alle Staaten nachdrücklich aufzufordern, soweit sie es noch nicht getan haben, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption zu unterzeichnen, zu ratifizieren und durchzuführen;
- die Anstrengungen fortzusetzen und zu unterstützen, die die Entwicklungsländer und Transformationsländer unternehmen, um ein investitionsförderndes innerstaatliches Umfeld zu schaffen, unter anderem durch die Herbeiführung eines transparenten, stabilen und berechenbaren Investitionsklimas, wozu auch eine funktionierende Vertragsdurchsetzung und die Achtung der Eigentumsrechte und der Rechtsstaatlichkeit gehören, und durch die Schaffung der entsprechenden politischen und ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen;
- die erforderlichen Politiken umzusetzen, um ausreichende Investitionen im Gesundheits- und Bildungssektor und die Bereitstellung öffentlicher Güter und sozialer Netze zum Schutz der schwächeren Mitglieder der Gesellschaft zu gewährleisten;
- ab 2005 durch erhöhte Entwicklungshilfe, die Förderung des internationalen Handels als Motor der Entwicklung, Technologietransfer, zunehmende Investitionsströme und eine breitere und tiefere Entschuldung die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Entwicklungsländer unternehmen, um nationale Entwicklungspolitiken und -strategien zu verabschieden und umzusetzen; die Entwicklungsländer durch eine berechenbare und ausreichend erhöhte Hilfe zu unterstützen, die von ausreichender Qualität ist und rechtzeitig ankommt, um ihnen bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, behilflich zu sein, eingedenk der Notwendigkeit eines angemessenen Gleichgewichts zwischen nationalem politischem Handlungsspielraum und internationalen Verpflichtungen;

- die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und anderer Interessenträger im Rahmen der nationalen Entwicklungsanstrengungen sowie bei der Förderung der weltweiten Entwicklungspartnerschaft zu verstärken;
- die Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen aufzufordern, die Anstrengungen der Entwicklungsländer durch die gemeinsamen Landesbewertungen und Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen zu unterstützen und so ihre Unterstützung für den Kapazitätsaufbau zu verstärken.

### **Entwicklungsfinanzierung**

22. Wir bekräftigen den Konsens von Monterrey und erkennen an, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zu Gunsten der Entwicklung und die wirksame Verwendung dieser Mittel in den Empfängerländern zentrale Bestandteile einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft zu Gunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, sind. In dieser Hinsicht

- sind wir ermutigt durch die jüngsten Zusagen, die öffentliche Entwicklungshilfe beträchtlich zu erhöhen, unter gleichzeitiger Anerkennung dessen, dass eine beträchtliche Erhöhung dieser Hilfe erforderlich ist, um die international vereinbarten Ziele zu erreichen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015;
- begrüßen wir es, dass zahlreiche entwickelte Länder Zeitpläne aufgestellt haben, um den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe bis spätestens 2015 und mindestens 0,5 Prozent bis 2009 zu erreichen, fordern die entwickelten Länder, die dies nicht bereits getan haben, nachdrücklich auf, konkrete Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen, und bitten sie, Zeitpläne zur Erreichung des Zielwerts von 0,7 Prozent aufzustellen; wir fordern diese entwickelten Länder außerdem nachdrücklich auf, den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen;
- begrüßen wir ferner die jüngsten Bemühungen und Initiativen zur Verbesserung der Qualität und zur Erhöhung der Effektivität der Hilfe, namentlich die Erklärung von Paris des Hochrangigen Forums über die gemeinsame Stärkung der Wirksamkeit der Entwicklungshilfe, und beschließen, konkrete, wirksame und rechtzeitige Maßnahmen zur Erfüllung aller vereinbarten Verpflichtungen betreffend die Wirksamkeit der Hilfe zu ergreifen, namentlich durch eine weitere Anpassung der Hilfe an die Strategien der Länder, den Aufbau institutioneller Kapazitäten, die Senkung der Transaktionskosten und die Beseitigung bürokratischer Verfahren, die Verbesserung der Absorptionsfähigkeit und des Finanzmanagements der Empfängerländer und die verstärkte Betonung der Ergebnisse der Entwicklung;
- erkennen wir an, dass erhöhte und berechenbarere Mittel bereitgestellt werden müssen, und nehmen in dieser Hinsicht mit Interesse Kenntnis von den internationalen Bemühungen, Beiträgen und Erörterungen, wie beispielsweise der Aktion gegen Hunger und Armut, die das Ziel haben, ergänzend zur öffentlichen Entwicklungshilfe innovative und zusätzliche Mittel für die Entwicklungsfinanzierung aus öffentlichen, privaten, einheimischen oder ausländischen Quellen zu erschließen. Wir begrüßen außerdem die auf freiwilliger Grundlage durchzuführenden Pilotprojekte einer internationalen Finanzfazilität für Immunisierungen und eines Solidaritätsbeitrags auf Flugtickets zur Finanzierung von Entwicklungsprojekten, insbesondere im Gesundheitssektor, einschließlich zur Bekämpfung von HIV/Aids und anderen Pandemien, und vereinbaren, andere Solidaritätsbeiträge, die auf nationaler Ebene angewandt und auf internationaler Ebene koordiniert würden, weiter zu prüfen;

- unterstreichen wir die dringende Notwendigkeit, die Investitionen jetzt zu erhöhen und daher die Finanzierung der zusätzlich zugesagten öffentlichen Entwicklungshilfe sofort vorzuziehen, und begrüßen in dieser Hinsicht den Beschluss, im Jahr 2005 eine internationale Finanzfazilität auf freiwilliger Grundlage einzurichten, durch die ein sofortiges Vorziehen der zugesagten öffentlichen Entwicklungshilfe unterstützt werden soll, und befürworten eine breite Beteiligung;
- betonen wir, dass einheimische Ressourcen optimal ausgeschöpft werden müssen, um nationale Entwicklungsstrategien zu finanzieren, und erkennen die Notwendigkeit an, insbesondere den Ärmsten Zugang zu Finanzdienstleistungen zu verschaffen, namentlich über Mikrofinanzierungen und Kleinstkredite;
- anerkennen wir die wichtige Rolle, die der Privatsektor bei der Aufbringung neuer Mittel für die Entwicklungsfinanzierung spielen kann;
- beschließen wir, einen verstärkten Zufluss ausländischer Direktinvestitionen in die Entwicklungsländer und Transformationsländer zu fördern, um ihre Entwicklungsaktivitäten zu unterstützen und den Nutzen zu erhöhen, den sie aus solchen Investitionen ziehen können;
- verpflichten wir uns, Maßnahmen zur Förderung und Aufrechterhaltung ausreichender und stabiler internationaler Kapitalströme in die Entwicklungsländer, insbesondere die Länder in Afrika, die am wenigsten entwickelten Länder, die kleinen Inselentwicklungsländer und die Binnenentwicklungsländer sowie die Transformationsländer, zu ergreifen;
- beschließen wir, die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen weiter zu unterstützen, indem wir in den zuständigen multilateralen und internationalen Foren sowie im Wege bilateraler Abmachungen Maßnahmen vereinbaren, um ihnen dabei behilflich zu sein, unter anderem ihren finanziellen, technischen und technologischen Bedarf zu decken, einschließlich durch angemessene Schuldenerleichterungen;
- verpflichten wir uns, den von der Generalversammlung eingerichteten Weltsolidaritätsfonds einsatzfähig zu machen, namentlich indem wir freiwillige Beiträge an ihn entrichten.

## **Verschuldung**

23. Wir betonen, dass dringend eine wirksame, umfassende, dauerhafte und entwicklungsorientierte Lösung für die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer gefunden werden muss. Zu diesem Zweck

- begrüßen wir den jüngsten Beschluss der G8-Länder, den hochverschuldeten armen Ländern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, ihre noch ausstehenden Schulden beim Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Entwicklungsorganisation und dem Afrikanischen Entwicklungsfonds zu 100 Prozent zu erlassen und zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, um zu gewährleisten, dass die Finanzierungskapazität der internationalen Finanzinstitutionen nicht verringert wird;
- betonen wir, dass bei der Beurteilung der Schuldenragfähigkeit die Höhe der Verschuldung zu berücksichtigen ist, die es einem Land ermöglicht, seine nationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen, in Anerkennung der entscheidenden Rolle, die Schuldenerleichterungen bei der Freisetzung von Mitteln spielen können, die dann für Maßnahmen zur Förderung eines

nachhaltigen Wachstums und einer nachhaltigen Entwicklung verwendet werden können;

- betonen wir ferner, dass zusätzliche Maßnahmen und Initiativen erwogen werden müssen, um die langfristige Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten, namentlich durch eine erhöhte zuschussbasierte Finanzierung, den 100-prozentigen Erlass der öffentlichen Schulden der hochverschuldeten armen Länder sowie eine erhebliche Schuldenentlastung oder -streichung für viele der hochverschuldeten am wenigsten entwickelten Länder, die nicht an der Initiative für hochverschuldete arme Länder beteiligt sind, und für Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen. Derartige Initiativen könnten Bemühungen des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank zur Entwicklung von Rahmenbedingungen für die Schuldentragfähigkeit der Länder mit niedrigem Einkommen umfassen. Dies sollte erreicht werden, ohne die als öffentliche Entwicklungshilfe bereitgestellten Mittel und die sonstigen Finanzierungsquellen, die anderen Entwicklungsländern zur Verfügung stehen, zu verringern, unter gleichzeitiger Betonung dessen, dass die finanzielle Integrität der multilateralen Finanzinstitutionen gewahrt bleiben muss.

## **Handel**

24. Wir verpflichten uns erneut auf die Förderung eines universalen, regelgestützten, offenen, nichtdiskriminierenden und ausgewogenen multilateralen Handelssystems, in der Erkenntnis, dass der Handel eine wichtige Rolle bei der Förderung des Wirtschaftswachstums, der Beschäftigung und der Entwicklung für alle spielen kann, und verpflichten uns außerdem,

- das Arbeitsprogramm von Doha, einschließlich des Entwicklungsmandats der Ministererklärung von Doha, möglichst vollständig umzusetzen, insbesondere in den Bereichen, die in dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 genannt werden, wie Landwirtschaft, Baumwolle, Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte, Dienstleistungen, Regeln, einschließlich Handelserleichterung, Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, Handel und Umwelt und Entwicklung, einschließlich besonderer und differenzierter Behandlung, und die Doha-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen der Welthandelsorganisation bis 2006 erfolgreich abzuschließen;
- sofortigen zoll- und kontingentfreien Marktzugang für alle Exporte der am wenigsten entwickelten Länder zu den Märkten der entwickelten Länder sowie der Entwicklungsländer, die dazu in der Lage sind, zu gewähren und sie bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, ihre angebotsseitigen Schwierigkeiten sowie instabile Rohstoffpreise und Austauschverhältnisse zu überwinden;
- die Gewährung verstärkter Hilfe für den Aufbau der Produktions- und Handelskapazitäten der Entwicklungsländer zu unterstützen und zu fördern und weitere diesbezügliche Schritte zu unternehmen;
- auf den beschleunigten und erleichterten Beitritt der Entwicklungsländer und Transformationsländer in die Welthandelsorganisation hinzuwirken, in Erkenntnis dessen, wie wichtig die Integration in das regelgestützte globale Handelssystem ist.

## **Initiativen mit schnellen Entwicklungserfolgen**

25. Wir vereinbaren, die Einleitung und Durchführung von Initiativen mit schnellen Entwicklungserfolgen zu unterstützen, die von den Ländern selbst angeführt werden und mit ihren jeweiligen langfristigen nationalen Entwicklungsstrategien im Einklang stehen, mit

dem Ziel, durch Maßnahmen wie die kostenlose Verteilung von Moskitonetzen und wirksamen Medikamenten gegen die Malaria, die Ausweitung von lokalen Schulspeisungsprogrammen, bei denen einheimische Lebensmittel verwendet werden, und die Abschaffung der Grundschulgebühren und der Gebühren für die Inanspruchnahme von Gesundheitsdiensten erhebliche unmittelbare Fortschritte in Richtung auf die Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, herbeizuführen.

### **Globale Ordnungspolitik und Systemfragen**

26. Wir bekräftigen die im Konsens von Monterrey enthaltene Verpflichtung, die Mitsprache und Mitwirkung der Entwicklungsländer und Transformationsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, betonen zu diesem Zweck, wie wichtig es ist, die Bemühungen um die Reform der internationalen Finanzarchitektur voranzutreiben, wie im Konsens von Monterrey vorgesehen, und verpflichten uns, nach pragmatischen und innovativen Möglichkeiten zu suchen, um für eine wirksamere Mitwirkung der genannten Länder in dieser Architektur, insbesondere in den Bretton-Woods-Institutionen, zu sorgen.

27. Wir erkennen ferner an, dass die Kohärenz, Lenkung und Stimmigkeit des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems dringend verbessert werden müssen.

28. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zu Transparenz im Finanz-, Währungs- und Handelssystem. Wir bekennen uns außerdem zu einem offenen, ausgewogenen, regelgestützten, berechenbaren und nichtdiskriminierenden multilateralen Handels- und Finanzsystem.

29. Wir bekräftigen ferner, dass die Vereinten Nationen eine entscheidendere und zentralere Rolle in der internationalen Entwicklungspolitik und bei der Gewährleistung der Kohärenz, sowie der Koordinierung und Umsetzung der von der internationalen Gemeinschaft vereinbarten Ziele und Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklung spielen müssen, und beschließen, die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und allen anderen multilateralen Finanz-, Handels- und Entwicklungsinstitutionen zu stärken, um Wirtschaftswachstum, Armutsbekämpfung und die nachhaltige Entwicklung zu fördern.

### **Süd-Süd-Zusammenarbeit**

30. Wir anerkennen die Erfolge und das große Potenzial der Süd-Süd-Zusammenarbeit und befürworten die Förderung dieser Zusammenarbeit, einschließlich im Bereich des Handels, welche die Nord-Süd-Zusammenarbeit als wirksamer Beitrag zur Entwicklung und als Mittel zum Austausch und Transfer bewährter Praktiken und geeigneter Technologien ergänzt. In diesem Zusammenhang begrüßen wir den jüngsten Beschluss der politischen Führer des Südens, ihre Bemühungen um die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu verstärken, einschließlich durch die Einrichtung der Neuen strategischen Partnerschaft zwischen Asien und Afrika, und erklären erneut, dass die internationale Gemeinschaft, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, die Bemühungen der Entwicklungsländer unter anderem durch die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen sowie im Wege der Dreieckskooperation unterstützen muss.

### **Bildung**

31. Wir unterstreichen die ausschlaggebende Rolle sowohl der schulischen als auch der außerschulischen Bildung, wie in der Millenniums-Erklärung vorgesehen, insbesondere der Grundbildung und -ausbildung, für die Beseitigung des Analphabetentums und erstreben eine erweiterte Sekundar- und Hochschulbildung sowie Berufs- und Fachausbildung, insbesondere für Mädchen und Frauen, die Erschließung von Humanressourcen und Infrastruk-

turkapazitäten und die Stärkung der Selbsthilfekraft der in Armut lebenden Menschen. In diesem Zusammenhang bekräftigen wir den auf dem Weltbildungsforum im Jahr 2000 verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar und erkennen an, wie wichtig die Strategie der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) zur Bekämpfung der Armut, insbesondere der extremen Armut, bei der Unterstützung der "Bildung für alle"-Programme als Instrument zur Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels der allgemeinen Grundschulbildung bis 2015 ist. Wir verpflichten uns außerdem, die Bemühungen der Entwicklungsländer zur Durchführung der Initiative "Bildung für alle" zu unterstützen, auch durch die Weiterleitung von Ressourcen im Rahmen der Schnellspurinitiative "Bildung für alle" der Weltbank.

### **Ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung**

32. Wir bekräftigen, dass der Ernährungssicherheit und der ländlichen und landwirtschaftlichen Entwicklung im Rahmen der nationalen Entwicklungs- und Maßnahmenstrategien angemessene Aufmerksamkeit gewidmet werden muss. Wir sind überzeugt, dass die Beseitigung von Armut, Hunger und Mangelernährung ausschlaggebend für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele ist. Die ländliche Entwicklung sollte ein fester Bestandteil der nationalen und internationalen Entwicklungspolitik sein. Wir halten es für erforderlich, die produktiven Investitionen in die ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung zu verstärken, um Ernährungssicherheit zu erreichen. Wir verpflichten uns, die öffentliche Entwicklungshilfe für die Landwirtschaft und die Handelschancen für Entwicklungsländer zu erhöhen.

### **Beschäftigung**

33. Wir unterstützen mit Nachdruck eine faire Globalisierung und beschließen, das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle, namentlich für Frauen und junge Menschen, zu einem zentralen Ziel unserer nationalen und internationalen makroökonomischen Politiken sowie unseren Armutsbekämpfungsstrategien zu machen. Diese Maßnahmen sollten auch die Beseitigung der Kinderarbeit umfassen. Wir beschließen außerdem, die Menschenrechte von Arbeitnehmern zu schützen.

### **Schutz unserer gemeinsamen Umwelt**

34. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, das Ziel der nachhaltigen Entwicklung zu erreichen, namentlich durch die Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg. Wir verpflichten uns darüber hinaus erneut, konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen zu ergreifen, namentlich die Integration der nachhaltigen Entwicklung in die nationalen Entwicklungsstrategien und die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit, unter Berücksichtigung der Grundsatzerklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, einschließlich des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten. Wir sind uns dessen bewusst, dass der Klimawandel eine ernste und langfristige Herausforderung darstellt, die Auswirkungen auf alle Teile der Welt haben kann. Wir rufen zu weiterer internationaler technischer und finanzieller Zusammenarbeit zu Gunsten einer nachhaltigen Nutzung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen auf, um nachhaltige Produktions- und Konsummuster als Mittel zur Erhaltung des Gleichgewichts zwischen dem Schutz der natürlichen Ressourcen und der Verfolgung sozialer und wirtschaftlicher Ziele zu fördern. Wir beschließen daher,

- nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster, wie sie im Durchführungsplan von Johannesburg gefordert werden, zu fördern;

- konzertierte globale Maßnahmen zu ergreifen, um die Klimaänderungen zu bekämpfen, namentlich durch die Erfüllung aller Zusagen und Verpflichtungen gemäß dem Protokoll von Kyoto, dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und anderen maßgeblichen internationalen Übereinkünften, die Energieeffizienz zu verbessern und mehr technologische Innovationen zu schaffen sowie Verhandlungen einzuleiten, um einen mehr Beteiligte einbeziehenden internationalen Rahmen für Klimaänderungen über das Jahr 2012 hinaus zu entwickeln, unter breiterer Beteiligung sowohl der Entwicklungsländer als auch der entwickelten Länder sowie unter Berücksichtigung des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten;
- Entwicklungsländern, insbesondere kleinen Inselentwicklungsländern, den am wenigsten entwickelten Ländern und afrikanischen Ländern, weiterhin dabei behilflich zu sein, ihren Anpassungsbedarf im Hinblick auf die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen zu decken;
- die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, zu unterstützen und zu stärken, um die Ursachen der Wüstenbildung, der Landverödung und der Armut als Folge von Landverödung zu bekämpfen, unter anderem durch die Mobilisierung angemessener und berechenbarer Finanzmittel, Technologietransfer und den Aufbau von Kapazitäten auf allen Ebenen;
- die Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und die Umsetzung der in Johannesburg eingegangenen Verpflichtung auf eine erhebliche Reduzierung des Rückgangs der biologischen Vielfalt bis 2010 zu unterstützen und uns zu verpflichten, die laufenden Bemühungen um die Ausarbeitung und Aushandlung eines internationalen Regelwerks für den Zugang zu genetischen Ressourcen und die Teilung des sich ergebenden Nutzens zu verstärken, mit dem Ziel, ein oder mehrere Rechtsinstrumente zur wirksamen Umsetzung der maßgeblichen Bestimmungen und Ziele des Übereinkommens zu verabschieden;
- unsere Entschlossenheit zu bekräftigen, im Rahmen unserer innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche indigener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind, zu achten, zu bewahren und zu erhalten, ihre breitere Anwendung mit Billigung und unter Beteiligung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche zu begünstigen und die gerechte Teilung der aus ihrer Nutzung entstehenden Vorteile zu fördern;
- anzuerkennen, dass die nachhaltige Entwicklung indigener Menschen für unseren Kampf gegen Hunger und Armut von entscheidender Bedeutung ist;
- bis 2006 aufbauend auf den vorhandenen nationalen und regionalen Kapazitäten ein weltweites Frühwarnsystem für alle Naturgefahren und mit regionalen Knotenpunkten einzurichten;
- uns zu verpflichten, die Erklärung von Hyogo und den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015, die auf der Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden, vollständig umzusetzen, insbesondere diejenigen Verpflichtungen, die sich auf die Hilfe für betroffene und katastrophengefährdete Entwicklungsländer beziehen;
- den Entwicklungsländern bei ihren Bemühungen zur Seite zu stehen, im Einklang mit der Millenniums-Erklärung und dem Durchführungsplan von Johannesburg allen Menschen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und grundlegenden sanitären Einrichtungen zu verschaffen, die Erarbeitung nationaler Pläne zur Bewirtschaftung der

Wasserressourcen und zur effizienten Wassernutzung zu beschleunigen und, mit finanzieller und technischer Unterstützung, ein Aktionsprogramm in die Wege zu leiten, um den Anteil der Menschen, die keinen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser oder grundlegenden sanitären Einrichtungen haben, bis 2015 zu halbieren;

- den Zugang zu verlässlichen, erschwinglichen, wirtschaftlich tragbaren und umweltverträglichen Energiedienstleistungen, -ressourcen und -technologien, insbesondere für Entwicklungsländer, zu vereinbarten günstigen Bedingungen, namentlich konzessionären und Vorzugsbedingungen, zu erleichtern;
- die Erhaltung sowie die nachhaltige Bewirtschaftung und Entwicklung aller Arten von Wäldern zum Nutzen heutiger und künftiger Generationen, unter anderem durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, zu fördern, so dass der Forstsektor in vollem Umfang zur Erreichung der international vereinbarten Ziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, beiträgt, wobei die Zusammenhänge zwischen dem Forstsektor und anderen Sektoren voll zu berücksichtigen sind;
- die umweltgerechte Behandlung chemischer und gefährlicher Abfälle während ihres gesamten Lebenszyklus zu fördern, um sicherzustellen, dass Chemikalien spätestens 2020 derart verwendet und hergestellt werden, dass signifikante schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben;
- die Zusammenarbeit und Koordinierung auf allen Ebenen zu verbessern mit dem Ziel, alle Aspekte der Ozeane und Meere auf integrierte Weise zu behandeln, und eine integrierte Bewirtschaftung und nachhaltige Entwicklung der Ozeane und Meere zu fördern;
- bis zum Jahr 2015 erhebliche Verbesserungen im Leben von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern herbeizuführen, in dem Bewusstsein, dass dringend mehr Ressourcen für erschwinglichen Wohnraum und wohnungsbezogene Infrastrukturen bereitgestellt werden müssen, wobei der Verhinderung der Slumbildung und der Slumsanierung Vorrang einzuräumen ist und die Beiträge zur Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen und ihrer Slumsanierungsfazität erhöht werden sollen;
- uns zur Finanzierung multilateraler Initiativen und Organisationen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu verpflichten und im Hinblick darauf zu beschließen, die Globale Umweltfazilität erfolgreich wieder aufzufüllen.

### **HIV/Aids und andere Gesundheitsthemen**

35. Wir anerkennen, dass HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und andere Infektionskrankheiten schwerwiegende Risiken für die ganze Welt bergen und dass sie die Erreichung von Entwicklungszielen ernsthaft in Frage stellen. Diese Krankheiten und andere neue Herausforderungen im Gesundheitsbereich erfordern eine konzertierte internationale Reaktion. Zu diesem Zweck verpflichten wir uns,

- bis 2006 eine globale Initiative zur Stärkung der nationalen Gesundheitssysteme in den Entwicklungsländern bis spätestens 2010 in die Wege zu leiten, aufbauend auf bestehenden Mechanismen und mit genügend Gesundheitsfachkräften, Infrastrukturen, Managementsystemen und Versorgungsgütern, um die gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele erreichen zu können;

- sicherzustellen, dass die erforderlichen Mittel für Prävention, Behandlung, Betreuung und Unterstützung, für die Beseitigung von Stigmatisierung und Diskriminierung, für einen verbesserten Zugang zu bezahlbaren Medikamenten, die Verminderung der Risiken für von HIV/Aids und anderen Gesundheitsproblemen betroffene Personen, insbesondere Waisenkinder und ältere Menschen, für erweiterte und umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids und für die volle Finanzierung des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria sowie der Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die an der Bekämpfung von HIV/Aids mitwirken, bis spätestens 2010 weltweit bereitgestellt werden;
- die von der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung über HIV/Aids eingegangenen Verpflichtungen vollständig zu erfüllen;
- sicherzustellen, dass die bei der Weltgesundheitsversammlung 2005 beschlossenen überarbeiteten Internationalen Gesundheitsvorschriften in vollem Umfang angewendet werden, und nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass für den Globalen Verbund der Weltgesundheitsorganisation zur Warnung und Reaktion bei Krankheitsausbrüchen mehr Mittel bereitgestellt werden müssen;
- aktiv darauf hinzuarbeiten, dass die "Three Ones"-Prinzipien für das einheitliche Vorgehen bei der HIV/Aids-Bekämpfung in allen Ländern umgesetzt werden, indem wir namentlich sicherstellen, dass viele verschiedene Institutionen und internationale Partner mit nationalen Aids-Koordinierungsstellen zusammenarbeiten, um ihre Unterstützung mit den nationalen Strategien, Politiken, Systemen, Zyklen, jährlichen Prioritäten und Aktionsplänen abzustimmen;
- bis spätestens 2015 allen Menschen Zugang zu Diensten der reproduktiven Gesundheit zu verschaffen, wie dies von der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung vorgegeben wurde, und dieses Ziel in Strategien zur Erreichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele in den Bereichen Verbesserung der Gesundheit von Müttern, Verringerung der Kindersterblichkeit, Förderung der Geschlechtergleichheit, Bekämpfung von HIV/Aids und Beseitigung der Armut, einzubinden;
- dafür Sorge zu tragen, dass für die akademische und industrielle Forschung sowie für die Entwicklung neuer Medikamente und Behandlungen zum Einsatz gegen die großen Pandemien und andere Tropenkrankheiten langfristig öffentliche Mittel zur Verfügung stehen.

### **Geschlechtergleichheit und Ermächtigung der Frau**

36. Wir bekräftigen, dass die vollständige und wirksame Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, ist und beschließen, die Geschlechtergleichheit zu fördern und der geschlechtsbedingten Diskriminierung in allen Lebensbereichen ein Ende zu setzen, indem wir

- Geschlechterungleichheit in der Grund- und Sekundarschulbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt und auf allen Bildungsebenen bis spätestens 2015 beseitigen;
- gewährleisten, dass das Recht der Frauen auf Eigentum, Wohnung und Erbschaft gesetzlich geschützt ist, und sicherstellen, dass Frauen sichere Grund- und Wohnbesitzrechte haben;

- den Zugang zu Diensten der reproduktiven Gesundheit sicherstellen;
- den gleichen Zugang von Frauen zu Arbeitsmärkten, nachhaltiger Beschäftigung sowie angemessenem arbeitsrechtlichen Schutz fördern;
- den Schutz von Frauen und Mädchen in und nach bewaffneten Konflikten in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechten gewährleisten;
- die gleiche Beteiligung von Männern und Frauen in staatlichen Entscheidungsgremien fördern;
- direkte Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor Diskriminierung und Gewalt unterstützen, namentlich durch die Beendigung der Straflosigkeit, insbesondere in Kriegssituationen und internen Konflikten.

37. Wir anerkennen die Bedeutung der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive als Instrument zur Herstellung von Geschlechtergleichheit. Zu diesem Zweck verpflichten wir uns, die durchgängige Integration der Geschlechterperspektive in die Konzeption, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Politiken und Programmen in allen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen zu fördern, und verpflichten uns außerdem, die Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Geschlechterfragen zu stärken.

### **Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung**

38. Wir anerkennen, dass Wissenschaft und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, für die Erreichung der Entwicklungsziele eine entscheidende Rolle spielen und dass internationale Unterstützung eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass die Entwicklungsländer aus dem technologischen Fortschritt Nutzen ziehen können. Wir verpflichten uns daher,

- vorhandene Mechanismen zu stärken und zu verbessern und, wie vom Millenniums-Projekt der Vereinten Nationen empfohlen, Initiativen zur Unterstützung von Forschung und Entwicklung zu erwägen, die den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer in den Bereichen Gesundheit, Landwirtschaft, Erhaltung und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und Umweltmanagement, Energie, Forstwirtschaft und Folgen des Klimawandels Rechnung tragen;
- den Zugang zu und die Entwicklung, Weitergabe und Verbreitung von Technologien, namentlich umweltverträglichen Technologien und entsprechendem Know-how, zu Gunsten der Entwicklungsländer zu fördern, zu erleichtern und gegebenenfalls zu finanzieren;
- den Entwicklungsländern in ihrem Bemühen um die Förderung und Entwicklung nationaler Strategien auf dem Gebiet der Humanressourcen sowie der Wissenschaft und Technologie, die wesentliche Triebkräfte für den Aufbau nationaler Kapazitäten für die Entwicklung sind, behilflich zu sein;
- auf nationaler und internationaler Ebene Politiken durchzuführen, um inländische und ausländische Investitionen anzuziehen, die zu Wissensverbesserung, Technologietransfer und Produktivitätssteigerungen führen;
- die individuellen und kollektiven Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Nutzung neuer Agrartechnologien für eine Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität mit umweltverträglichen Mitteln zu ergänzen;

- eine menschenorientierte und inklusive Informationsgesellschaft aufzubauen, um die digitale Kluft zu überbrücken, das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien in den Dienst der Entwicklung zu stellen und neue Herausforderungen der Informationsgesellschaft anzugehen, indem wir die Ergebnisse der Genfer Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft umsetzen und den Erfolg der zweiten Phase des Gipfels sicherstellen, der im November 2005 in Tunis stattfinden soll.

## **Migration**

39. Wir anerkennen den wichtigen Zusammenhang zwischen internationaler Migration und Entwicklung sowie die Notwendigkeit, in dieser Frage koordiniert und auf kohärente Weise vorzugehen, um den Herausforderungen und Chancen, die sich aus der Migration für die Herkunfts-, Ziel- und Transitländer ergeben, gerecht zu werden. Wir sind uns dessen bewusst, dass die internationale Migration für die Weltgemeinschaft mit Vorteilen wie auch mit Herausforderungen verbunden ist. Wir anerkennen ferner die Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit in Fragen der Migration zu verstärken, um sicherzustellen, dass grenzüberschreitende Bewegungen von Menschen effektiver und humaner gesteuert werden. In dieser Hinsicht beschließen wir, für den Erfolg des Dialogs der Generalversammlung auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung im Jahr 2006 zu sorgen, der eine Chance bieten wird, die vielgestaltigen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung zu erörtern und geeignete Mittel und Wege aufzuzeigen, wie die Vorteile der Migration für die Entwicklung optimal genutzt und ihre nachteiligen Auswirkungen möglichst gering gehalten werden können. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung und den Schutz der Menschenrechte von Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen sicherzustellen.

## **Länder mit besonderen Bedürfnissen**

40. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, den besonderen Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder Rechnung zu tragen, und legen den entwickelten Ländern sowie Entwicklungsländern, die dazu in der Lage sind, und allen maßgeblichen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, eindringlich nahe, konzertierte Anstrengungen zu unternehmen und rasche Maßnahmen zur fristgerechten Umsetzung der Ziele und Vorgaben des Brüsseler Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010 zu ergreifen.

41. Wir anerkennen die besonderen Bedürfnisse und Herausforderungen, denen die Binnenentwicklungsländer gegenüberstehen, und bekräftigen daher unsere Entschlossenheit, uns vordringlich mit diesen Bedürfnissen und Herausforderungen zu befassen, namentlich durch die vollständige, rechtzeitige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty und des auf der elften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen beschlossenen Konsenses von São Paulo. Die Durchführung sollte mittels eines Katalogs von zeitlich definierten Indikatoren zur Messung der Fortschritte quantifiziert werden.

42. Wir anerkennen die besonderen Bedürfnisse und Gefährdungen der kleinen Inselentwicklungsländer und bekräftigen unsere Entschlossenheit, umgehend konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Bedürfnissen und Gefährdungen Rechnung zu tragen, indem wir die von der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedete Strategie von Mauritius, das Aktionsprogramm von Barbados und die Ergebnisse der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung vollständig und wirksam umsetzen. Wir verpflichten uns ferner, ab dem Jahr 2006 durch die Mobilisierung

finanzieller Mittel auf berechenbarer Grundlage eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zur Umsetzung der Strategie von Mauritius zu fördern.

43. Wir betonen zudem die Notwendigkeit einer kontinuierlichen, koordinierten und wirkungsvollen internationalen Unterstützung für die Erreichung der Entwicklungsziele in Ländern, die Konflikte überwunden haben, und in Ländern, die gerade Katastrophen überwinden.

### **Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas**

44. Unter Begrüßung der erheblichen Fortschritte, die Afrika in den letzten Jahren bei der Bewältigung seiner Probleme und bei der Wahrnehmung seiner Chancen erzielt hat, sowie unter Begrüßung der jüngsten Beschlüsse von Partnern Afrikas, einschließlich der G8-Länder und der Europäischen Union, zur Unterstützung der afrikanischen Entwicklungsanstrengungen bekräftigen wir unsere Entschlossenheit, den besonderen Bedürfnissen Afrikas vorrangig Rechnung zu tragen, um diesem Kontinent, der als einziger nicht auf gutem Wege ist, bis 2015 zumindest einige Ziele der Millenniums-Erklärung zu erreichen, die Integration in die Weltwirtschaft zu ermöglichen, und beschließen,

- die Zusammenarbeit mit der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas (NEPAD) durch die kohärente Unterstützung der von den führenden afrikanischen Politikern in diesem Rahmen konzipierten Programme zu verstärken, unter anderem mittels der Mobilisierung externer Finanzmittel und der Erleichterung der Genehmigung derartiger Programme durch die multilateralen Finanzinstitutionen;
- die afrikanische Selbstverpflichtung zu unterstützen, dafür Sorge zu tragen, dass alle Kinder bis spätestens 2015 Zugang zu einer vollständigen, unentgeltlichen Pflichtschulbildung guter Qualität sowie zu einer Basisgesundheitsversorgung haben;
- den Aufbau eines internationalen Infrastrukturkonsortiums zu unterstützen, dem die Afrikanische Union, die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas, die Weltbank und die Afrikanische Entwicklungsbank angehören und das von der NEPAD als federführende Organisation zur Erleichterung von Investitionen im Infrastrukturbereich anerkannt wird;
- eine umfassende und dauerhafte Lösung für die Auslandsverschuldungsprobleme der afrikanischen Länder zu fördern, namentlich durch eine hundertprozentige Streichung der multilateralen Schulden im Einklang mit der Initiative für hochverschuldete arme Länder und eine erhebliche Schuldenreduzierung und Schuldenstreichung für hochverschuldete Entwicklungsländer mit niedrigen und mittleren Einkommen, die nicht Teil der Initiative sind;
- Anstrengungen zu unternehmen, um die afrikanischen Länder vollständig in das internationale Handelssystem zu integrieren, namentlich durch gezielte Programme zum Aufbau von Kapazitäten für bilaterale und multilaterale Handelsverhandlungen;
- uns zur Unterstützung rohstoffabhängiger afrikanischer Länder in ihrem Bemühen um Umstrukturierung, Diversifizierung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Rohstoffsektoren zu verpflichten und auf marktorientierte Regelungen unter Beteiligung des Privatsektors hinzuarbeiten, um Rohstoffpreisisiken zu beherrschen;
- die individuellen und kollektiven Anstrengungen der afrikanischen Länder um Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität auf nachhaltige Weise, als Teil einer afrikanischen "Grünen Revolution", die 2005 eingeleitet werden soll, zu ergänzen;
- die Initiativen regionaler und subregionaler afrikanischer Organisationen zur Verhütung, Vermittlung in und Beilegung von Konflikten mit Hilfe der Vereinten Nationen

zu ermutigen und zu unterstützen, und begrüßen in diesem Zusammenhang die Vorschläge der G8-Länder, zusätzliche Mittel für die afrikanische Friedenssicherung bereitzustellen;

- mit Vorrang Hilfe für die HIV/Aids-Prävention, -Betreuung und -Behandlung in afrikanischen Ländern auf Zuschussbasis zu leisten, pharmazeutischen Unternehmen nahe zu legen, dass sie antiretrovirale Medikamente in Afrika zu erschwinglichen Preisen zugänglich machen, und eine verstärkte Unterstützung für die bilaterale und multilaterale Hilfe zur Bekämpfung von Malaria, Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten in Afrika zu gewährleisten.

### **III. Frieden und kollektive Sicherheit**

45. Wir anerkennen, dass wir einem vielfältigen Spektrum von Bedrohungen gegenüberstehen, auf die wir dringend, gemeinsam und entschlossener reagieren müssen.

46. Wir anerkennen ferner, dass im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen die Bewältigung dieser Bedrohungen einen umfassenden Ansatz und die Zusammenarbeit aller Hauptorgane der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats erfordert.

47. Wir anerkennen, dass wir in einer interdependenten und globalen Welt leben und dass die heutigen Bedrohungen vor Staatsgrenzen nicht Halt machen, miteinander verflochten sind und auf globaler, regionaler und nationaler Ebene angegangen werden müssen.

48. Wir bekräftigen daher unsere Entschlossenheit, einen Sicherheitskonsens umzusetzen, der auf der Erkenntnis beruht, dass viele Bedrohungen miteinander verflochten sind, dass Entwicklung, Frieden, Sicherheit und Menschenrechte einander verstärken, dass kein Staat sich am besten schützen kann, indem er völlig im Alleingang handelt, und dass alle Staaten ein wirksames, ausgewogenes und effizientes System der kollektiven Sicherheit in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta brauchen.

49. Wir beschließen, konzertierte Maßnahmen im Rahmen eines solchen Systems der kollektiven Sicherheit auf der Grundlage der Charta und der Achtung des Völkerrechts zu ergreifen, um Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu verhüten, abzuschwächen und zu beseitigen, auf Naturkatastrophen wirksam zu reagieren und wirtschaftliche Entwicklung und den vollen Genuss der Menschenrechte für alle Staaten und Völker zu gewährleisten.

#### **Friedliche Beilegung von Streitigkeiten**

50. Wir betonen die Verpflichtung der Staaten, ihre Streitigkeiten auf friedlichem Weg im Einklang mit Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen beizulegen, einschließlich, wenn angezeigt, durch Anrufung des Internationalen Gerichtshofs. Alle Staaten sollen zudem im Einklang mit der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen handeln.

51. Wir unterstreichen die Bedeutung der Verhütung bewaffneter Konflikte in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und erneuern feierlich die von uns eingegangene Verpflichtung, eine Kultur der Prävention zu fördern, als Mittel zur wirksamen Bewältigung der miteinander verknüpften Herausforderungen von Sicherheit und Entwicklung, denen die Völker in aller Welt gegenüberstehen, sowie die Fähigkeiten der Vereinten Nationen im Bereich der Konfliktverhütung zu stärken und sicherzustellen, dass

Konfliktverhütung ein Kernstück eines wirksamen Multilateralismus und der Reform der Vereinten Nationen ist.

52. Wir unterstreichen ferner die Bedeutung eines kohärenten und umfassenden Ansatzes zur Verhütung bewaffneter Konflikte und zur Beilegung von Streitigkeiten sowie die Notwendigkeit, dass der Sicherheitsrat, die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat und der Generalsekretär ihre Aktivitäten im Rahmen ihres jeweiligen Mandats nach der Charta koordinieren.

53. In Anerkennung der wichtigen Rolle der Guten Dienste des Generalsekretärs, namentlich bei der Vermittlung bei Streitigkeiten, unterstützen wir die Bemühungen des Generalsekretärs, seine Kapazität in diesem Bereich zu stärken.

### **Anwendung von Gewalt im Einklang mit der Charta**

54. Wir weisen erneut auf unsere Verpflichtung hin, jede mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen. Wir bekräftigen, dass eines der die Vereinten Nationen leitenden Ziele und Grundsätze es ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterbinden und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen.

55. Wir bekräftigen außerdem, dass die Bestimmungen der Charta hinsichtlich der Anwendung von Gewalt ausreichen, um auf die gesamte Bandbreite von Sicherheitsbedrohungen zu reagieren, und stimmen überein, dass die Anwendung von Gewalt als letztes Mittel betrachtet werden sollte. Wir bestätigen ferner die Befugnis des Sicherheitsrats, Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit der Charta den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und wiederherzustellen.

56. Wir anerkennen, dass die Grundsätze für die Anwendung von Gewalt, einschließlich der vom Generalsekretär benannten, weiterer Diskussion bedürfen.

### **Abrüstung und Nichtverbreitung**

57. Wir betonen, dass Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung unerlässlich sind, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu festigen, und rufen alle Staaten dazu auf, die Verhandlungen im Hinblick auf eine Förderung der Abrüstung und eine Stärkung des internationalen Nichtverbreitungsregimes weiterzuführen und zu vertiefen. Wir anerkennen außerdem, dass die Nichteinhaltung bestehender Übereinkünfte und Verpflichtungen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle, der Nichtverbreitung und der Abrüstung auch den Weltfrieden und die Sicherheit aller Nationen bedrohen und die Wahrscheinlichkeit des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen erhöhen kann.

58. Wir fordern alle Staaten nachdrücklich auf, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, dem Chemiewaffenübereinkommen und dem Übereinkommen über biologische Waffen und Toxinwaffen beizutreten, und geloben, alle Artikel dieser Übereinkünfte uneingeschränkt zu befolgen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu festigen, den multilateralen Rahmen für die Nichtverbreitung und die Abrüstung zu stärken und die vollständige Einhaltung dieser Übereinkünfte zu erreichen.

59. Wir wiederholen unser festes Bekenntnis zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und seinen drei Säulen: Abrüstung, Nichtverbreitung und friedliche Nut-

zung der Kernenergie. Wir sehen mit Interesse der Stärkung der Durchführung dieses Vertrags entgegen, auch im Wege künftiger Überprüfungskonferenzen.

60. Wir beschließen,

- alle Staaten dazu aufzurufen, in einem multilateralen Rahmen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen zu verhindern;
- die Kernwaffenstaaten dazu aufzurufen, konkrete Schritte zur nuklearen Abrüstung zu unternehmen, mit dem Ziel, alle derartigen Waffen zu beseitigen, namentlich durch die Umsetzung des Artikels VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen;
- ein Moratorium für nukleare Versuchsexplosionen aufrechtzuerhalten, bis der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen in Kraft tritt, und alle Staaten dazu aufzurufen, den Vertrag zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
- die Verifikation der friedlichen Nutzung der Kernenergie durch die Internationale Atomenergie-Organisation zu stärken, indem wir das Muster-Zusatzprotokoll zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen annehmen, und alle Staaten zum Beitritt zu den umfassenden Sicherungsabkommen aufzurufen, der zu befolgenden Norm für die Vertragseinhaltung;
- die Schaffung wirksam verifizierbarer kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Regelungen, die im Konsens zwischen den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken vereinbart wurden, zu unterstützen und weiter darauf hinzuarbeiten, um den regionalen Frieden und die regionale Koexistenz zu festigen, die Verbreitung von Kernwaffen zu verhindern und die Abrüstung zu fördern;
- die Kernwaffenstaaten dazu aufzurufen, ihr Bekenntnis zu negativen Sicherheitsgarantien zu bekräftigen;
- das Übereinkommen über biologische Waffen und Toxinwaffen durch fortgesetzte multilaterale und nationale Anstrengungen zur Verbesserung seiner Verifikation und Durchführung zu stärken und allen Vertragsstaaten nahe zu legen, dass sie Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen vorlegen, wie von der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens gefordert;
- die Vernichtung chemischer Waffen im Einklang mit dem Chemiewaffenübereinkommen fristgerecht und auf wirksame Weise abzuschließen;
- wirksame Maßnahmen zur Einrichtung innerstaatlicher Kontrollen, welche die Verbreitung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen und ihren Trägersystemen verhindern sollen, einschließlich geeigneter Kontrollen über verwandtes Material, zu ergreifen und durchzusetzen und geeignete wirksame Rechtsvorschriften zu erlassen und anzuwenden, die nichtstaatlichen Akteuren den Zugang zu derartigen Waffen und Trägersystemen untersagen, und auch in anderer Hinsicht die Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats uneingeschränkt zu befolgen;
- den Vertragsstaaten des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial nahe zu legen, dass sie sich um die frühzeitige Ratifikation der am 8. Juli 2005 beschlossenen Änderung bemühen, und außerdem denjenigen Staaten, die dies noch nicht getan haben, nahe zu legen, dem Übereinkommen bald beizutreten und seine Änderung zu ratifizieren;

- das uneingeschränkte Recht der Staaten, die ihre Nichtverbreitungsverpflichtungen gemäß dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen erfüllen, auf die friedliche Nutzung der Kernenergie, namentlich durch Zugang zu den Märkten für Kernbrennstoffe und damit zusammenhängenden Diensten, zu achten;
- die Abrüstungskonferenz nachdrücklich dazu aufzufordern, ein Arbeitsprogramm zu vereinbaren, das unter anderem die unverzügliche Aufnahme von Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Waffenzwecke und über wirksame Maßnahmen zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beinhaltet;
- wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von nuklearen, chemischen und biologischen Waffen, verwandten Technologien und Materialien und ihren Trägersystemen sowie zum Verbot ihrer Weitergabe an nichtstaatliche Akteure, namentlich durch die Einführung wirksamer nationaler Ausfuhrkontrollen, zu prüfen;
- Staaten, die am Seetransport radioaktiven Materials durch Regionen kleiner Inselentwicklungsländer beteiligt sind, nachdrücklich aufzufordern, dass sie den Dialog mit diesen Ländern und anderen Küstenstaaten weiterführen, um deren Anliegen zu berücksichtigen, vor allem in Bezug auf die im Rahmen geeigneter Foren stattfindende Weiterentwicklung und Stärkung internationaler Regulierungssysteme zur Verbesserung der Sicherheit, der Offenlegung, der Wirtschaftlichkeit, der Gefahrenabwehr und der Entschädigungen im Zusammenhang mit einem solchen Transport.

61. Wir verpflichten uns, eine internationale Übereinkunft zur Regelung der Kennzeichnung und Nachverfolgung von Kleinwaffen und leichten Waffen, unerlaubter Vermittlungsgeschäfte damit und ihrer Weitergabe zu verabschieden und durchzuführen. Wir verpflichten uns außerdem, das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten durchzuführen.

62. Wir kommen überein, die wirksame Überwachung und Durchsetzung der Waffenembargos der Vereinten Nationen sicherzustellen.

63. Wir fordern die Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen und des Protokolls II (1996) zum Übereinkommen über bestimmte konventionelle Waffen auf, ihre Verpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen, und wir legen denjenigen Staaten, die dies noch nicht getan haben, nahe, diesen Übereinkünften bald beizutreten. Wir rufen die Staaten, die dazu in der Lage sind, auf, den von Minen betroffenen Staaten verstärkt technische Hilfe zu gewähren.

64. Wir fordern alle Staaten nachdrücklich auf, Maßnahmen zur Vertrauensbildung und Abrüstung zu ergreifen und durchzuführen, um den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene zu festigen.

## **Terrorismus**

65. Wir verurteilen mit Nachdruck den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, da er eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt. Wir begrüßen die Strategie des Generalsekretärs zur Bekämpfung des Terrorismus und werden sie in der Generalversammlung im Hinblick auf ihre Verabschiedung prüfen. Wir bestätigen, dass kein Anliegen und kein Missstand den gezielten Angriff auf und die vorsätzliche Tötung von Zivilpersonen und Nichtkombattanten rechtfertigt, und erklären, dass eine Handlung, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Zi-

vilpersonen oder Nichtkombattanten herbeiführen soll, wenn diese Handlung auf Grund ihres Wesens oder der Umstände darauf abzielt, die Bevölkerung einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen, aus keinem Grund zu rechtfertigen ist und eine terroristische Handlung darstellt.

66. Wir beschließen, auf der sechzigsten Tagung der Generalversammlung ein umfassendes Übereinkommen über den internationalen Terrorismus zu schließen, das auch eine rechtliche Definition terroristischer Handlungen enthält.

67. Wir anerkennen, dass die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, namentlich der Charta und den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Protokollen, stattfinden soll. Die Staaten müssen sicherstellen, dass alle von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechten, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

68. Wir würdigen die wichtige Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Bekämpfung des Terrorismus spielen, und unterstreichen außerdem den entscheidenden Beitrag der regionalen und bilateralen Zusammenarbeit, insbesondere auf der praktischen Ebene der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung und des fachlichen Austauschs.

69. Wir fordern die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Vereinten Nationen, nachdrücklich dazu auf, die Staaten beim Aufbau regionaler und nationaler Kapazitäten zur Bekämpfung des Terrorismus zu unterstützen. Wir bitten den Generalsekretär ferner, im Benehmen mit der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat die Kapazitäten der Vereinten Nationen und ihrer zuständigen Fonds, Programme sowie Sonderorganisationen und verwandten Organisationen kontinuierlich zu stärken, um den Staaten bei diesen Bemühungen behilflich zu sein.

70. Wir verpflichten uns, den Opfern des Terrorismus auf der ganzen Welt Hilfe zu gewähren und ihnen und ihren Familien bei der Bewältigung ihres Verlusts und ihrer Trauer beizustehen.

71. Wir fordern den Sicherheitsrat auf, Möglichkeiten zur Stärkung seiner Verifikations-, Überwachungs- und Durchsetzungsfunktion im Rahmen der Bekämpfung des Terrorismus zu prüfen, namentlich durch die Konsolidierung der Berichtspflichten der Staaten.

72. Wir unterstützen die Bemühungen um das frühzeitige Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von nuklearterroristischen Handlungen und legen den Staaten, die noch nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens sind, eindringlich nahe, Vertragspartei zu werden sowie den zwölf weiteren internationalen Übereinkommen und Protokollen zur Terrorismusbekämpfung ohne weitere Verzögerung beizutreten und sie vollständig durchzuführen.

### **Friedenssicherung**

73. In der Erkenntnis, dass die Friedenssicherung eine entscheidende Rolle dabei spielt, den Konfliktparteien bei der Einstellung der Feindseligkeiten behilflich zu sein, und in Würdigung des in dieser Hinsicht geleisteten Beitrags der Friedenssicherungskräfte und der anderen Mitarbeiter der Vereinten Nationen, in Anbetracht der in den letzten Jahren vorgenommenen Verbesserungen bei den Friedenssicherungsmaßnahmen der Vereinten Nationen, darunter die Entsendung integrierter Missionen in komplexen Situationen, sowie unter Betonung der Notwendigkeit, Einsätze zu organisieren, die über angemessene Fähigkeiten verfügen, um Feindseligkeiten entgegenzutreten und ihr Mandat wirksam zu erfüllen, fordern

wir nachdrücklich die weitere Prüfung des Vorschlags, eine strategische militärische Reservekapazität zur Stärkung der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen in Krisenzeiten einzurichten, und unterstützen die Schaffung einer ständigen Kapazität für die rasche Verlegung von Zivilpolizisten der Vereinten Nationen im Rahmen der Friedenssicherung.

74. In Anerkennung des wichtigen Beitrags der Regionalorganisationen zu Frieden und Sicherheit und der Bedeutung des Aufbaus berechenbarer Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie insbesondere feststellend, wie wichtig angesichts der besonderen Bedürfnisse Afrikas eine starke Afrikanische Union ist, kommen wir überein,

- die Bemühungen der Europäischen Union und anderer regionaler Institutionen zum Aufbau einer verfügbaren Kapazität zu unterstützen;
- mit der Afrikanischen Union einen 10-Jahres-Plan für den Kapazitätsaufbau zu erarbeiten und umzusetzen.

75. Wir bestehen darauf, dass das gesamte in der Friedenssicherung eingesetzte Personal den strengsten Verhaltensnormen entspricht, und fordern mit Nachdruck, dass die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs für sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch bei allen Aktivitäten der Vereinten Nationen vollständig und energisch umgesetzt wird. Wir verpflichten uns sicherzustellen, dass diejenigen, die Verbrechen begangen haben, nicht straflos bleiben, und werden uns verpflichten, in Fällen, in denen einer Person Fehlverhalten nachgewiesen wurde, geeignete Disziplinarmaßnahmen einzuleiten.

### **Friedenskonsolidierung**

76. Unter Betonung der Notwendigkeit eines koordinierten, kohärenten, umfassenden und integrierten Ansatzes zur Beilegung von Konflikten und zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit mit dem Ziel, dauerhaften Frieden herbeizuführen, sowie in Anerkennung der Notwendigkeit eines speziellen institutionellen Mechanismus, der dem besonderen Bedarf der Länder, die einen Konflikt überwunden haben, auf dem Gebiet des Wiederaufbaus, der Wiedereingliederungsmaßnahmen und der Entwicklung Rechnung trägt, wie auch der wichtigen Rolle der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht setzen wir hiermit eine Kommission für Friedenskonsolidierung als zwischenstaatliches Beratungsorgan ein. Die Kommission sollte mit dem erforderlichen Mandat ausgestattet werden und über die Funktionen, die Zusammensetzung und die technische Kapazität verfügen, die notwendig sind, um Ländern, die einen Konflikt überwunden haben, behilflich sein und Unterstützung für sie mobilisieren zu können.

77. Der Hauptzweck der Kommission für Friedenskonsolidierung besteht darin, sämtliche maßgeblichen Akteure zusammenzubringen, um Ressourcen zu mobilisieren, zu umfassenden Strategien für die Friedenskonsolidierung und den Wiederaufbau nach Konflikten Rat zu erteilen und derartige Strategien vorzuschlagen. Dazu wird die Kommission unmittelbar nach einem Krieg die notwendigen Informationen bereitstellen und die Aufmerksamkeit auf die für den Wiederaufbau erforderlichen Maßnahmen für die Entwicklung und zum Aufbau von Institutionen lenken sowie die Entwicklung integrierter Strategien für Länder, die einen Konflikt überwunden haben, unterstützen, um sie vor einem Rückfall in den Konflikt zu bewahren. Darüber hinaus wird sie Empfehlungen und Informationen zur Verbesserung der Koordinierung aller Interessenträger innerhalb und außerhalb der Vereinten Nationen erteilen, bewährte Praktiken entwickeln, bei der Gewährleistung einer berechenbaren Finanzierung für rasche Wiederaufbaumaßnahmen behilflich sein und dafür sorgen, dass dem Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit von der internationalen Gemeinschaft länger Aufmerksamkeit gewidmet wird.

78. Die Kommission für Friedenskonsolidierung wird Angelegenheiten behandeln, die auf der Tagesordnung des Sicherheitsrats stehen und ihr vom Rat vorgelegt werden. Jeder Mitgliedstaat der Vereinten Nationen, der sich in einer außergewöhnlich schwierigen Lage befindet und am Rande des Rückfalls in den Konflikt steht, sollte in der Lage sein, über den Wirtschafts- und Sozialrat die Kommission für Friedenskonsolidierung um Rat zu ersuchen, wenn der Sicherheitsrat nicht mit der fraglichen Situation befasst ist. Der Organisationsausschuss der Kommission sollte die Relevanz des Ersuchens prüfen.

79. Die Kommission für Friedenskonsolidierung sollte die Ergebnisse ihrer Erörterungen allen zuständigen Organen und Akteuren der Vereinten Nationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, zugänglich machen.

80. Die Kommission für Friedenskonsolidierung sollte die im Einklang mit der Charta mit einer Frage aktiv befassten Organe zu Friedenskonsolidierungsstrategien für Länder, die einen Konflikt überwunden haben, beraten. In der Anfangsphase des Wiederaufbaus nach einem Konflikt und solange der Sicherheitsrat aktiv mit der Situation befasst ist, sollte die Kommission für Friedenskonsolidierung den Sicherheitsrat beraten. Danach sollte die Kommission für Friedenskonsolidierung den Wirtschafts- und Sozialrat beraten.

81. Die Kommission für Friedenskonsolidierung legt der Generalversammlung einen jährlichen Bericht vor.

82. Die Kommission für Friedenskonsolidierung tagt in unterschiedlicher Zusammensetzung. Länderspezifische Sitzungen der Kommission für Friedenskonsolidierung sollten sich wie folgt zusammensetzen:

- a) gegebenenfalls die nationalen Behörden des Landes, über das beraten wird;
- b) die Länder der Region, die im Konfliktnachsorgeprozess engagiert sind, sowie die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen;
- c) die wichtigsten an den Wiederaufbaumaßnahmen beteiligten Beitragszahler und Truppensteller;
- d) der ranghöchste Vertreter der Vereinten Nationen im Feld und andere zuständige Vertreter der Vereinten Nationen;
- e) die in Betracht kommenden regionalen und internationalen Finanzinstitutionen.

83. Die Kommission für Friedenskonsolidierung sollte über einen Organisationsausschuss verfügen, der für die Ausarbeitung ihrer Verfahren und für organisatorische Fragen zuständig ist und sich wie folgt zusammensetzt:

- a) sieben Mitglieder des Sicherheitsrats, darunter die fünf ständigen Mitglieder und zwei nichtständige Mitglieder;
- b) sieben Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats, die aus dem Kreis der regionalen Gruppen gewählt werden, unter gebührender Berücksichtigung von Ländern, die eigene Erfahrungen mit dem Wiederaufbau nach einem Konflikt haben;
- c) fünf der zehn größten Zahler von Pflichtbeiträgen zum ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen und freiwilligen Beiträgen für die Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen, die nach zu entwickelnden Verfahren aus einer vom Generalsekretär vorgelegten Liste auszuwählen sind;

d) fünf der zehn größten Steller von Militärpersonal und Zivilpolizei für Missionen der Vereinten Nationen, die nach zu entwickelnden Verfahren aus einer vom Generalsekretär vorgelegten Liste auszuwählen sind.

84. Die Mitglieder, die unter die in den Ziffern 82 und 83 genannten Kategorien fallen, werden in der oben festgelegten Reihenfolge bestimmt, wobei kein Staat zweimal vertreten sein darf und die ausgewogene geografische Vertretung gebührend zu berücksichtigen ist.

85. Vertreter der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds und anderer institutioneller Geber sollten in einer für ihre Lenkungsstrukturen geeigneten Weise zur Teilnahme an allen Sitzungen der Kommission für Friedenskonsolidierung eingeladen werden, ebenso wie ein Vertreter des Generalsekretärs.

86. Wir ersuchen den Generalsekretär, einen mehrjährigen ständigen Friedenskonsolidierungsfonds für die Friedenskonsolidierung nach Konflikten einzurichten, der aus freiwilligen Beiträgen finanziert wird und bestehende Instrumente gebührend berücksichtigt. Primäres Ziel des Friedenskonsolidierungsfonds wird es sein, die sofortige Verfügbarmachung von Ressourcen, die für die Inangriffnahme friedensbezogener Aktivitäten und Regelungen benötigt werden, gegebenenfalls bis zur Einberufung einer internationalen Geberkonferenz, und die nachfolgende Verfügbarmachung zugesagter Mittel über bestehende bilaterale und multilaterale Finanzierungskanäle sicherzustellen.

87. Wir ersuchen den Generalsekretär, innerhalb des Sekretariats und im Rahmen der vorhandenen Mittel ein kleines Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung einzurichten, das der Kommission für Friedenskonsolidierung Unterstützungsdienste leistet. Das Büro sollte sich das beste innerhalb des Systems der Vereinten Nationen verfügbare Fachwissen zunutze machen.

88. Wir ersuchen den Präsidenten der Generalversammlung, mit Unterstützung des Generalsekretärs Konsultationen mit den Mitgliedstaaten zu führen, um die für das wirksame Arbeiten der Kommission für Friedenskonsolidierung erforderlichen Modalitäten festzulegen, namentlich ihre Verfahrensordnung, die finanziellen Regelungen für ihre Tätigkeit und die Auswahl der Vorsitzenden, damit die Kommission ihre Arbeit spätestens am 31. Dezember 2005 aufnehmen kann.

89. Die genannten Regelungen werden fortlaufend geprüft werden, um sicherzustellen, dass sie der Wahrnehmung der vereinbarten Aufgaben der Kommission für Friedenskonsolidierung dienlich sind. Künftige Vorschläge zur Änderung der hiermit vereinbarten Regelungen sollten vom Sicherheitsrat und vom Wirtschaftsrat gemeinsam der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt werden.

## **Sanktionen**

90. Wir stimmen darin überein, dass Sanktionen nach wie vor ein wichtiges in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehene Instrument bei unseren Bemühungen um die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ohne den Einsatz von Gewalt sind, und beschließen sicherzustellen, dass Sanktionen sorgfältig auf die Unterstützung klarer Ziele ausgerichtet und gegebenenfalls zeitlich befristet sind und dass sie wirksam angewandt und überwacht werden und klaren Kriterien sowie der Rechenschaftspflicht unterliegen, die vom Sicherheitsrat festgelegten Sanktionen zu befolgen sowie zu gewährleisten, dass Sanktionen auf eine Weise angewendet werden, die die nachteiligen Auswirkungen, einschließlich der sozioökonomischen und humanitären Folgen, für die Bevölkerung und für Drittstaaten mildert.

91. Wir fordern den Sicherheitsrat auf, mit Unterstützung des Generalsekretärs seine Überwachung der Anwendung und der Auswirkungen von Sanktionen zu verbessern, die verantwortliche Anwendung von Sanktionen sicherzustellen, die Ergebnisse dieser Überwachung regelmäßig zu überprüfen und im Einklang mit der Charta einen Mechanismus zur Behebung der durch die Anwendung von Sanktionen entstehenden besonderen wirtschaftlichen Probleme zu entwickeln. Wir fordern außerdem den Sicherheitsrat und den Generalsekretär auf, dafür Sorge zu tragen, dass faire und transparente Verfahren im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere mit den Resolutionen des Sicherheitsrats, vorhanden sind, die die Aufnahme von Personen und Institutionen in Sanktionslisten und die Streichung von diesen Listen sowie die Gewährung von Ausnahmen aus humanitären Gründen regeln.

92. Wir vereinbaren, die über die Organisationen der Vereinten Nationen unternommenen Bemühungen um die Stärkung der Fähigkeit der Staaten zur Anwendung von Sanktionsbestimmungen zu unterstützen.

### **Grenzüberschreitende Kriminalität**

93. Wir bekunden unsere tiefe Besorgnis über die negativen Auswirkungen der grenzüberschreitenden Kriminalität, namentlich des Schmuggels und Handels mit Menschen, Suchstoffen sowie Kleinwaffen und leichten Waffen, auf die Entwicklung, den Frieden und die Sicherheit sowie die Menschenrechte und über die zunehmende Verwundbarkeit der Staaten gegenüber dieser Art von Kriminalität. Wir bekräftigen die Notwendigkeit, die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität gemeinsam anzugehen.

94. Wir anerkennen, dass der Menschenhandel weiter eine ernste Herausforderung für die Menschheit darstellt und einer konzertierten internationalen Reaktion bedarf. Zu diesem Zweck fordern wir alle Staaten nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Menschenhandels zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken.

95. Wir legen allen Staaten eindringlich nahe, soweit sie es nicht bereits getan haben, den einschlägigen internationalen Übereinkünften über organisierte Kriminalität und Korruption beizutreten und sie wirksam durchzuführen, indem sie insbesondere die Bestimmungen dieser Übereinkünfte in ihr innerstaatliches Recht übernehmen und ihre Strafjustizsysteme stärken.

96. Wir beschließen, die Kapazität des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die Mitgliedstaaten bei diesen Aufgaben auf Antrag zu unterstützen, zu stärken.

### **Die Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten**

97. Wir betonen die wichtige Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten sowie bei der Friedenskonsolidierung. Wir unterstreichen außerdem, wie wichtig es ist, bei allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit die Geschlechterperspektive systematisch zu berücksichtigen, Frauen gleichberechtigt teilhaben zu lassen und sie in vollem Umfang einzubinden, und dass es notwendig ist, ihre Mitwirkung an den Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen auszubauen. Wir verurteilen entschieden alle Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen in bewaffneten Konflikten und bei fremder Besetzung sowie sexuelle Ausbeutung, sexuelle Gewalt und sexuellen Missbrauch und verpflichten uns, Strategien auszuarbeiten und umzusetzen mit dem Ziel, über geschlechtsspezifische Gewalt zu berichten und sie zu verhüten und zu bestrafen.

### **Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten**

98. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, die Rechte und das Wohlergehen von Kindern in bewaffneten Konflikten zu fördern und zu schützen. Wir begrüßen die erheblichen Fortschritte und Neuerungen der letzten Jahre. Wir begrüßen insbesondere die Verabschiedung der Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats, die die Schaffung eines Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus, die Nennung und Auflistung der rechtsverletzenden Parteien sowie termingebundene Aktionspläne zur Beendigung aller schweren Rechtsverletzungen gegen Kinder vorsieht. Wir fordern die Staaten auf, Vertragspartei des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten zu werden und das Protokoll umzusetzen. Wir fordern die Staaten außerdem dazu auf, gegebenenfalls wirksame Maßnahmen gegen die völkerrechtswidrige Einziehung und den völkerrechtswidrigen Einsatz von Kindern durch bewaffnete Kräfte und Gruppen zu ergreifen und solche Praktiken zu verbieten und zu kriminalisieren.

99. Wir fordern daher alle betroffenen Staaten und Organe auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass diejenigen, die für schwere Missbrauchshandlungen gegen Kinder verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden und sich dem Recht fügen. Wir bekräftigen außerdem unsere Entschlossenheit, sicherzustellen, dass Kinder in bewaffneten Konflikten rechtzeitig wirksame humanitäre Hilfe erhalten, auch im Bildungsbereich, und wirksame Maßnahmen für ihre Rehabilitation und Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu ergreifen.

## **IV. Menschenrechte und Herrschaft des Rechts**

100. Wir verpflichten uns erneut zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, der Herrschaft des Rechts und der Demokratie, erkennen an, dass sie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zusammen universelle und unteilbare grundlegende Werte und Prinzipien der Vereinten Nationen darstellen, und rufen das gesamte System der Vereinten Nationen auf, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern.

101. Wir verpflichten uns außerdem erneut zu der in der Charta verankerten allgemeinen Einhaltung der Menschenrechte und zur vollen Anwendung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen Menschenrechtsnormen.

### **Menschenrechte**

102. Wir betonen die Verantwortung aller Staaten, im Einklang mit der Charta die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, zu achten.

103. Wir beschließen, das Instrumentarium der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte weiter zu stärken, um die effektive Ausübung aller Menschenrechte – der zivilen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte –, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, durch alle Menschen zu gewährleisten.

104. Wir beschließen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie seine Feldbüros zu stärken, unter Kenntnisnahme des Aktionsplans des Hohen Kommissars, um es in die Lage zu versetzen, sein Mandat wirksam wahrzunehmen und das breite Spektrum der Herausforderungen zu bewältigen, denen sich die internationale Gemeinschaft auf dem Gebiet der Menschenrechte gegenüber sieht, insbesondere in den

Bereichen technische Hilfe und Kapazitätsaufbau, und zwar durch eine Verdoppelung seiner ordentlichen Haushaltsmittel in den kommenden fünf Jahren, um allmählich ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ordentlichen Haushaltsmitteln und freiwilligen Beiträgen zu seinen Ressourcen herzustellen, eingedenk anderer vorrangiger Programme zu Gunsten der Entwicklungsländer, sowie durch die Einstellung hochqualifizierter Mitarbeiter auf breiter geografischer Grundlage und mit ausgewogener Vertretung von Männern und Frauen, finanziert aus ordentlichen Haushaltsmitteln, und wir unterstützen seine engere Zusammenarbeit mit allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen, namentlich der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem Sicherheitsrat.

105. Wir beschließen, die Wirksamkeit der Menschenrechts-Vertragsorgane zu verbessern, namentlich durch eine aktuellere Berichterstattung, durch die Verbesserung und Straffung der Berichtsverfahren, damit die Vertragsorgane als ein einheitliches System funktionieren können, und durch eine Aufstockung der Ressourcen, namentlich für die Unterstützung der Staaten beim Ausbau ihrer Berichterstattungskapazitäten, und die Umsetzung ihrer Empfehlungen weiter zu verbessern.

106. Wir beschließen, die Menschenrechte in alle Bereiche der nationalen Politik zu integrieren und ihre noch systematischere Berücksichtigung im gesamten System der Vereinten Nationen auf allen Ebenen, namentlich in den Entscheidungs-, Programmierungs- und Planungsprozessen von Fonds, Programmen und Organisationen, zu unterstützen sowie eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und allen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen zu fördern.

107. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, weitere Fortschritte bei der Förderung der Menschenrechte der indigenen Völker der Welt auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu erzielen, so auch durch die Konsultation und Zusammenarbeit mit ihnen, und vor dem Ende der Zweiten Dekade der indigenen Bevölkerungsgruppen der Welt den endgültigen Entwurf der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker vorzulegen.

108. Wir erkennen die Notwendigkeit an, den Menschenrechten von Frauen und Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und verpflichten uns, diese Rechte in jeder nur erdenklichen Weise zu fördern, etwa indem wir bei der Behandlung von Menschenrechtsfragen Belange von Frauen sowie des Kinderschutzes einbeziehen.

109. Wir erklären erneut, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind und einander bedingen und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss ihrer Rechte ohne Diskriminierung garantiert werden muss.

110. Wir stellen fest, dass auch der Privatsektor eine wichtige und bedeutende Rolle bei der Förderung der Menschenrechte spielt, und ermutigen ihn, einen Beitrag dazu zu leisten.

111. Wir verpflichten uns zur Förderung der Menschenrechtsbildung und des Lernens auf allen Ebenen, so auch durch die Umsetzung des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung, und bestärken alle Staaten, diesbezügliche Initiativen zu erarbeiten.

### **Binnenvertriebene**

112. Wir anerkennen, wie bedeutsam die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertriebungen als internationaler Mindeststandard für den Schutz von Binnenvertriebenen sind, und sind bestrebt, die Anwendung dieser Grundsätze durch innerstaatliche Rechtsvorschriften und Praktiken zu fördern sowie neue, innovative Möglichkeiten zur Stärkung des Schutzes von Binnenvertriebenen zu erkunden.

## **Schutz und Unterstützung von Flüchtlingen**

113. Wir verpflichten uns, den Grundsatz des Flüchtlingsschutzes zu wahren und unserer Verantwortung bei der Suche nach Lösungen für die Not der Flüchtlinge nachzukommen, indem wir Anstrengungen unternehmen, um die Ursachen der Vertreibung anzugehen, diesen Bevölkerungsgruppen eine sichere und dauerhafte Rückkehr zu ermöglichen, Dauerlösungen für Flüchtlinge in seit langem bestehenden Situationen zu finden und Flüchtlingsbewegungen nicht zu einer Quelle von Spannungen zwischen den Staaten werden zu lassen. Wir bekräftigen den Grundsatz der Solidarität und der Lastenteilung und kommen überein, den Ländern bei der Unterstützung der Flüchtlingsbevölkerung und ihrer Aufnahmegemeinden behilflich zu sein.

## **Herrschaft des Rechts**

114. In Anerkennung der Notwendigkeit, den Grundsatz der Herrschaft des Rechts auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden,

- bekräftigen wir unser Bekenntnis zu den Zielen und Grundsätzen der Charta und des Völkerrechts sowie zu einer auf der Herrschaft des Rechts beruhenden internationalen Ordnung, eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten;
- unterstützen wir die jährliche "Zeremonie der Verträge";
- legen wir jeder Regierung, die dies noch nicht getan hat, nahe, der Ratifikation und Durchführung aller den Schutz von Zivilpersonen betreffenden Verträge zuzustimmen;
- fordern wir die Staaten auf, weiter gegen Frauen diskriminierende Politiken und Praktiken vorzugehen sowie Gesetze zu erlassen und Praktiken zu fördern, die die Rechte von Frauen schützen und die Gleichheit der Geschlechter begünstigen;
- unterstützen wir die Einsetzung einer Unterstützungsgruppe Rechtsstaatlichkeit innerhalb des Sekretariats, die die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der damit zusammenhängenden Menschenrechtsvorschriften durch technische Hilfe and Kapazitätsaufbau stärken soll;
- sind wir uns der wichtigen Rolle des Internationalen Gerichtshofs bei der gerichtlichen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Staaten bewusst, fordern wir die Staaten, die dies nicht bereits getan haben, dazu auf, die Anerkennung der Zuständigkeit des Gerichtshofs im Einklang mit seinem Statut zu erwägen und die Gutachten des Gerichtshofs verstärkt zu nutzen, und kommen überein, Möglichkeiten zur Stärkung der Tätigkeit des Gerichtshofs zu erwägen, so auch durch die Unterstützung des Treuhandfonds des Generalsekretärs zur Unterstützung der Staaten bei der Regelung ihrer Streitigkeiten durch den Internationalen Gerichtshof.

## **Demokratie**

115. Wir bekräftigen, dass die Demokratie ein universaler Wert ist, der den Willen der Völker beinhaltet, ihrem politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen System Ausdruck zu verschaffen und es selbst zu bestimmen. Wir bekräftigen außerdem, dass Demokratien zwar gemeinsame Merkmale aufweisen, es jedoch kein einheitliches Demokratiemodell gibt, dass Demokratie nicht einem Land oder einer Region gehört und dass Menschenrechts- und Demokratiebildung unerlässlich für die Beteiligung am demokratischen Prozess und die Mitwirkung an der Regierung ist. Wir betonen, dass Demokratie, Entwick-

lung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig stärken.

116. Wir bekunden erneut unsere Entschlossenheit, die Demokratie auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu unterstützen, indem wir die Fähigkeit der Länder zur Anwendung demokratischer Grundsätze und Praktiken auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene stärken, und beschließen, die Fähigkeit der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten auf Antrag behilflich zu sein, zu stärken. Wir begrüßen die Schaffung eines Demokratiefonds bei den Vereinten Nationen und bitten den Generalsekretär, einen Beirat einzusetzen, der politische Leitlinien festlegt.

117. Wir bitten die Mitgliedstaaten, zu dem Demokratiefonds beizutragen.

### **Straflosigkeit**

118. In der Erkenntnis, dass Gerechtigkeit ein wesentlicher Bestandteil der Herrschaft des Rechts ist, verpflichten wir uns, der Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft berühren, wie Verbrechen des Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, ein Ende zu setzen, indem wir mit dem Internationalen Strafgerichtshof, den bestehenden Ad-hoc- und gemischten Strafgerichtshöfen sowie anderen Mechanismen für die internationale Rechtspflege zusammenarbeiten und die innerstaatlichen Rechtssysteme stärken.

### **Schutzverantwortung**

119. Wir stimmen überein, dass der Schutz der Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in erster Linie jedem einzelnen Staat obliegt. Wir sind uns außerdem darin einig, dass zu dieser Schutzverantwortung gehört, solche Verbrechen, einschließlich der Anstiftung dazu, zu verhüten. Wir akzeptieren diese Verantwortung und vereinbaren, im Einklang damit zu handeln. Die internationale Gemeinschaft sollte die Staaten gegebenenfalls ermutigen und ihnen helfen, diese Verantwortung wahrzunehmen, und die Vereinten Nationen bei der Schaffung einer Frühwarnkapazität unterstützen. Die internationale Gemeinschaft hat durch die Vereinten Nationen auch die Verpflichtung, diplomatische, humanitäre und andere friedliche Mittel, namentlich nach den Kapiteln VI und VIII der Charta, einzusetzen, um zum Schutz der Zivilbevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit beizutragen. In diesem Zusammenhang erkennen wir unsere gemeinsame Verantwortung an, rechtzeitig und entschieden kollektive Maßnahmen über den Sicherheitsrat nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen regionalen Organisationen zu ergreifen, falls friedliche Mittel unzureichend und die nationalen Behörden nicht gewillt oder nicht fähig sein sollten, ihre Bevölkerung zu schützen. Wir betonen die Notwendigkeit, das Konzept der Schutzverantwortung auf der sechzigsten Tagung der Generalversammlung weiter zu prüfen.

120. Wir bitten die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, den Gebrauch des Vetos in Fällen von Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu unterlassen.

121. Wir unterstützen die Durchführung des Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Verhütung des Völkermords und die diesbezüglichen Arbeiten des Sekretariats.

## **Rechte von Kindern**

122. Wir verpflichten uns, die Rechte eines jeden unserer Hoheitsgewalt unterstehenden Kindes zu achten und zu gewährleisten, ohne jede Diskriminierung, unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Überzeugung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, einer Behinderung, der Geburt oder dem sonstigen Stand des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

## **Menschliche Sicherheit**

123. Wir betonen das Recht der Menschen auf ein Leben in Freiheit und Würde. Wir verpflichten uns, das Konzept der menschlichen Sicherheit in der Generalversammlung weiter zu erörtern, um den Erfordernissen schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen wirksamer gerecht zu werden.

## **Kultur des Friedens und Initiativen zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen, Zivilisationen and Religionen**

124. Wir bekräftigen die Erklärung und das Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens sowie die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen und das dazugehörige Aktionsprogramm, die von der Generalversammlung verabschiedet wurden, und den Wert der verschiedenen Initiativen zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen und Zivilisationen, namentlich den Dialog über die Zusammenarbeit zwischen den Religionen und die Allianz der Zivilisationen. Wir verpflichten uns, Maßnahmen zur Förderung einer Kultur des Friedens und des Dialogs auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu ergreifen, und ersuchen den Generalsekretär, mögliche Verbesserungen der Durchführungsmechanismen zu erkunden und diese Initiativen weiterzuverfolgen.

## **V. Stärkung der Vereinten Nationen**

125. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, die Vereinten Nationen zu stärken, um ihre Autorität und Effizienz zu steigern und sie besser in die Lage zu versetzen, das gesamte Spektrum der Herausforderungen unserer Zeit zu bewältigen. Wir sind entschlossen, die zwischenstaatlichen Organe der Vereinten Nationen neu zu beleben und sie den Erfordernissen des einundzwanzigsten Jahrhunderts anzupassen.

126. Wir betonen, dass die Organe der Vereinten Nationen, um ihr in der Charta vorgesehene Mandat wirksam wahrzunehmen, Doppelarbeit vermeiden und statt dessen in dem gemeinsamen Bemühen, eine wirksamere Organisation aufzubauen, eine gute Zusammenarbeit und Koordinierung entwickeln sollten.

127. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, die Vereinten Nationen mit ausreichenden und berechenbaren Ressourcen auszustatten, damit sie ihr Mandat in dieser sich rasch verändernden, komplexen und schwierigen Welt erfüllen können.

128. Wir weisen nachdrücklich darauf hin, wie wichtig es ist, konkrete, wirksame und effiziente Mechanismen für Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht im Sekretariat zu schaffen.

## **Generalversammlung**

129. Wir bekräftigen die zentrale Stellung der Generalversammlung als wichtigstes Beratungs-, richtliniengebendes und repräsentatives Organ der Vereinten Nationen sowie ihre Rolle im Prozess der Normsetzung und der Kodifizierung des Völkerrechts.

130. Wir begrüßen die von der Generalversammlung verabschiedeten Maßnahmen mit dem Ziel, ihre Rolle und Autorität zu stärken und den Präsidenten der Generalversammlung zu befähigen, eine Führungsrolle zu spielen, und fordern zu diesem Zweck die vollinhaltliche und rasche Durchführung dieser Maßnahmen.

131. Wir fordern die Stärkung der Beziehungen zwischen der Generalversammlung und den anderen Hauptorganen, um im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten eine bessere Koordinierung in aktuellen Fragen zu gewährleisten, die ein koordiniertes Tätigwerden der Vereinten Nationen erfordern.

132. Um die Generalversammlung besser zu befähigen, eine wirksame, rasche und auf strategischer Ebene stattfindende Aufsicht über das Sekretariat zu gewährleisten, ersuchen wir den Präsidenten der Generalversammlung, nach Bedarf eine geografisch repräsentative Gruppe Ständiger Vertreter einzuberufen, die als Schnittstelle zum hochrangigen Leitungspersonal des Sekretariats fungieren und der Versammlung gegebenenfalls notwendige Korrekturmaßnahmen betreffend das Management und die Aufsicht empfehlen soll.

133. Wir betonen, dass es notwendig ist, den politischen Willen zur wirksamen Durchführung der von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen unter Beweis zu stellen.

## **Sicherheitsrat**

134. Wir bekräftigen, dass die Mitgliedstaaten dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit übertragen haben, der dabei wie in der Charta vorgesehen in ihrem Namen handelt.

135. Wir unterstützen eine umfassende Reform des Sicherheitsrats mit dem Ziel, ihn repräsentativer, effizienter und transparenter zu gestalten, um seine Wirksamkeit und die Durchführung seiner Beschlüsse weiter zu verbessern.

136. Wir empfehlen dem Sicherheitsrat, seine Arbeitsmethoden so anzupassen, dass Staaten, die nicht Mitglied des Sicherheitsrats sind, stärker an seiner Arbeit beteiligt werden, seine Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedstaaten erhöht und die Transparenz seiner Tätigkeit gesteigert wird.

## **Wirtschafts- und Sozialrat**

137. Wir bekräftigen die Rolle, die die Charta und die Generalversammlung dem Wirtschafts- und Sozialrat übertragen haben, und anerkennen die Notwendigkeit, den Wirtschafts- und Sozialrat als Hauptorgan für Koordinierung, Politiküberprüfung und Politikdialog und Empfehlungen zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie für die Umsetzung der auf den großen Gipfeltreffen und Konferenzen vereinbarten internationalen Entwicklungsziele wirksamer zu gestalten. Zu diesem Zweck sollte der Rat die folgenden Aufgaben wahrnehmen:

- den weltweiten Dialog und eine weltweite Partnerschaft zu globalen Politiken und Tendenzen auf wirtschaftlichem, sozialem, ökologischem und humanitärem Gebiet zu fördern. Zu diesem Zweck wird der Rat als hochwertige Plattform für den Austausch

zwischen den Mitgliedstaaten sowie mit internationalen Institutionen, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft auf hoher Ebene sowie für die Erörterung von Umsetzungsfortschritten, neuen globalen Trends, Politiken und Aktionen fungieren und seine Fähigkeit ausbauen, auf Entwicklungen auf internationalem wirtschaftlichem, ökologischem und sozialem Gebiet besser und rascher zu reagieren;

- ein zweijährliches Forum für Entwicklungszusammenarbeit abzuhalten, um die Tendenzen bei der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, namentlich die Strategien, Politiken und Finanzierungsmittel, zu analysieren, größere Kohärenz zwischen den Entwicklungsaktivitäten verschiedener Entwicklungspartner zu fördern und die Verbindungen zwischen der normsetzenden und operativen Arbeit der Vereinten Nationen zu stärken;
- die Einhaltung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele, durch alle Länder sowie die bei der Umsetzung erzielten Fortschritte zu überwachen und jährliche sachbezogene Überprüfungen auf Ministerebene zur Fortschrittsbewertung abzuhalten, darunter ein Pilotprozess der freiwilligen gegenseitigen Überprüfung der Fortschritte unter Heranziehung seiner Fach- und Regionalkommissionen sowie anderer internationaler Institutionen;
- zu gegebener Zeit Tagungen zur Unterstützung und Ergänzung der internationalen Anstrengungen zur Bewältigung von Notsituationen, einschließlich humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, einzuberufen, um eine bessere Koordinierung der Reaktion der Vereinten Nationen zu fördern;
- eine Hauptrolle bei der Gesamtkoordinierung der Fonds, Programme und Organisationen zu spielen, indem er ihre Kohärenz gewährleistet und eine Überschneidung von Mandaten und Tätigkeiten vermeidet;
- den Verbindungen zwischen Frieden und Entwicklung schwerpunktmäßig Beachtung zu schenken. Zu diesem Zweck wird der Wirtschafts- und Sozialrat seine Tätigkeit in Postkonfliktsituationen stärken, indem er die langfristige Entwicklung in Ländern, die gerade einen Konflikt überwunden haben, fördert und dabei namentlich mit der Kommission für Friedenskonsolidierung zusammenarbeitet; er wird seine Verbindungen zum Sicherheitsrat bei der Bewältigung von Postkonfliktsituationen stärken und dabei auf den Erfahrungen der Beratungsgruppen für Länder in Postkonfliktsituationen aufbauen, und er wird die internationale Aufmerksamkeit und Unterstützung aufrechterhalten und die systemweite interinstitutionelle Koordinierung zur Unterstützung von Regierungen während der langfristigen Phase des Wiederaufbaus, der Erholung und der Aussöhnung verstärken.

138. Wir betonen, dass der Arbeitsplan, die Tagesordnung und die gegenwärtigen Arbeitsmethoden des Wirtschafts- und Sozialrats, einschließlich seiner Tagungsteile, angepasst werden sollten, damit er die genannten Aufgaben vollständig wahrnehmen kann.

### **Menschenrechtsrat**

139. Gemäß unserer Selbstverpflichtung, den Menschenrechten in der Arbeit der Vereinten Nationen höheren Vorrang einzuräumen und die Menschenrechtsmechanismen der Organisation zu stärken, beschließen wir, einen ständigen Menschenrechtsrat als Nebenorgan der Generalversammlung einzusetzen, der in Genf ansässig sein und die Menschenrechtskommission ersetzen soll. Die Generalversammlung wird innerhalb von 5 Jahren prüfen, ob der Rat in ein Hauptorgan umgewandelt werden soll.

140. Der Menschenrechtsrat wird die folgende Aufgabenstellung, Größe und Zusammensetzung haben:

a) Er wird das Organ mit der Hauptverantwortung für die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, ohne irgendeinen Unterschied und auf faire und ausgewogene Weise, sein, in Anerkennung dessen, dass sie unteilbar, unveräußerlich und miteinander verknüpft sind. Der Rat wird das Mandat der Menschenrechtskommission übernehmen und seine Stärken beibehalten, namentlich das System der besonderen Verfahren. Insbesondere wird er

i) als Forum für den Dialog über Sachfragen zu allen Menschenrechten und Grundfreiheiten dienen und der Generalversammlung Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Völkerrechts auf dem Gebiet der Menschenrechte geben;

ii) die internationale Zusammenarbeit fördern, um die Mitgliedstaaten besser in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen und die internationalen Normen und Standards auf dem Gebiet der Menschenrechte einzuhalten, namentlich indem das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe in Form von Programmen für Beratende Dienste, technische Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau gewährt;

iii) die wirksame Koordinierung und die systematische Berücksichtigung von Menschenrechtsfragen im gesamten System der Vereinten Nationen fördern, namentlich durch die Abgabe von grundsatzpolitischen Empfehlungen an die Generalversammlung, den Sicherheitsrat, den Wirtschafts- und Sozialrat und andere Organe der Vereinten Nationen. Der Rat sollte außerdem eng mit den auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Regionalorganisationen zusammenarbeiten;

iv) regelmäßig überprüfen, inwieweit alle Staaten alle ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte erfüllen, insbesondere nach der Charta und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Dieses Verfahren wird sich nicht mit den Berichterstattungsverfahren auf Grund der Menschenrechtsverträge überschneiden;

v) alle Angelegenheiten oder Situationen behandeln, die mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zusammenhängen, einschließlich dringender oder fortdauernder Menschenrechtssituationen, und den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen dazu Empfehlungen geben sowie dem System der Vereinten Nationen grundsatzpolitische Empfehlungen erteilen;

b) der Rat wird zwischen 30 und 50 Mitglieder umfassen, die ihr Amt jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren ausüben und von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit direkt gewählt werden. Bei der Auswahl der Ratsmitglieder ist der Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung sowie der Beitrag der Mitgliedstaaten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte gebührend zu berücksichtigen;

c) die in den Rat gewählten Mitglieder sollten sich in Bezug auf die Achtung, den Schutz und die Förderung der Menschenrechte zur Einhaltung der Menschenrechtsnormen verpflichten, und sie werden während ihrer Mitgliedschaft mittels des Überprüfungsmechanismus evaluiert, es sei denn, sie wurden kurz vor Beginn ihrer Amtszeit im Rat evaluiert;

d) die vom Wirtschafts- und Sozialrat getroffenen Regelungen für Konsultationen mit nichtstaatlichen Organisationen nach Artikel 71 der Charta finden auf den Rat ebenso Anwendung wie die derzeitige Praxis in der Menschenrechtskommission;

e) der Rat legt der Generalversammlung der Vereinten Nationen einen Jahresbericht vor.

141. Wir ersuchen den Präsidenten der Generalversammlung, Konsultationen mit den Mitgliedstaaten zu führen, um während der sechzigsten Tagung vor dem 31. Dezember 2005 die Modalitäten, Funktionen, Verfahren und Arbeitsmethoden des Menschenrechtsrats sowie die Regelungen für den Übergang von der Kommission auf den Rat zu verabschieden.

## **Sekretariat**

142. Wir erkennen an, dass es zur wirksamen Einhaltung der Grundsätze und Ziele der Charta in einer im Wandel begriffenen Welt eines effizienten Sekretariats bedarf, das der Generalversammlung als dem wichtigsten repräsentativen Beratungsorgan der Vereinten Nationen gebührend rechenschaftspflichtig ist.

143. Wir erkennen an, dass ein fähiges, effizientes und transparentes Sekretariat notwendig ist, das in einer Organisationskultur der Rechenschaftspflicht und Integrität operiert, und dementsprechend

- anerkennen wir die Rolle des Generalsekretärs als höchster Verwaltungsbeamter der Organisation gemäß Artikel 97 der Charta, ermutigen ihn, seine Dienstpflichten im Einklang mit den Grundsätzen der Charta wahrzunehmen, und verpflichten uns, sicherzustellen, dass er über ausreichende Autorität verfügen wird, um seine Managementaufgaben erfüllen zu können;
- begrüßen wir die vom Generalsekretär eingeleiteten Reformen, namentlich die neuen hochrangigen Managementausschüsse und die Maßnahmen zur Stärkung der Aufsicht, der Rechenschaftspflicht und des ethischen Verhaltens, zur Erhöhung der Transparenz und zur Verbesserung der Managementleistung, und bitten ihn, der Generalversammlung über die bei der Durchführung aller dieser Maßnahmen erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;
- fordern wir den Generalsekretär nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass bei der Einstellung der Bediensteten und der Regelung ihres Dienstverhältnisses der Gesichtspunkt als ausschlaggebend gilt, dass es notwendig ist, ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität zu gewährleisten, wobei der Umstand, dass es wichtig ist, die Auswahl der Bediensteten auf möglichst breiter und ausgewogener geografischer Grundlage vorzunehmen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Ebenen, gebührend zu berücksichtigen ist, und ermutigen ihn, bei der Stellenbesetzung der Organisation für ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern zu sorgen;
- begrüßen wir die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um ethisches Verhalten, eine umfangreichere Offenlegung der Vermögensverhältnisse von Bediensteten der Organisation sowie einen umfassenderen Schutz für Informanten über Missstände zu gewährleisten, sowie seine Absicht, innerhalb des Sekretariats ein unabhängiges Ethikbüro einzurichten, das die notwendigen Kapazitäten und Beratungsleistungen für alle berufsethischen Fragen bereitstellt. Wir ersuchen den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer sechzigsten Tagung weitere Einzelheiten über die Schaffung des Ethikbüros vorzulegen;
- betonen wir, dass die laufende Managementreform bei den Vereinten Nationen die Informations- und Kommunikationstechnologien umfassend nutzen sollte, damit Ressourcen effizienter eingesetzt und die organisatorischen Kapazitäten im gesamten System der Vereinten Nationen erhöht werden;

- würdigen wir die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um das Management der Vereinten Nationen noch wirksamer zu machen, sowie seine Entschlossenheit, die Vereinten Nationen und insbesondere den Amtssitz zu modernisieren.

### **Managementreform**

144. Wir anerkennen die Notwendigkeit, Managementreformen durchzuführen, damit die der Organisation zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen und personellen Ressourcen effizienter genutzt und ihre Grundsätze und Ziele somit besser eingehalten werden. In diesem Zusammenhang fordern wir den Generalsekretär auf, der Generalversammlung auf einer Plenarsitzung im ersten Quartal 2006 einen Durchführungsplan für Managementreformen zur Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen, der die folgenden Bestandteile enthält:

- eine umfassende Überprüfung der Haushalts- und Personalvorschriften, nach denen die Organisation operiert, mit dem Ziel, diese zu modernisieren und zu straffen und die Wirksamkeit und Effizienz des Sekretariats zu verbessern. Dies sollte unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der laufenden Vorhaben geschehen;
- eine Übersicht über alle auf Resolutionen der Generalversammlung beruhenden Mandate, die älter als fünf Jahre sind, in Ergänzung der bestehenden regelmäßigen Überprüfungen der Aktivitäten. Diese Überprüfung würde die laufenden Aufgaben und Prioritäten der Organisation berücksichtigen und Aufschluss über Änderungen in den Programmen sowie über Ressourcen geben, die im Einklang mit den Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung umgeschichtet werden könnten, mit dem Ziel, das Arbeitsprogramm der Organisation zu stärken und auf den neuesten Stand zu bringen;
- einen detaillierten Vorschlag über den Rahmen eines einmaligen Abfindungsprogramms für Bedienstete mit dem Ziel der Modernisierung und Verbesserung der Personalstruktur und -qualität, unter Angabe der anfallenden Kosten und der Mechanismen, die sicherstellen sollen, dass das Programm seinen beabsichtigten Zweck erfüllt.

145. Wir verpflichten uns, über den Durchführungsplan des Generalsekretärs rasch zu entscheiden.

146. Wir verpflichten uns, dafür zu sorgen, dass der Generalsekretär über die erforderliche Autorität und Flexibilität zur Umschichtung von Stellen und Ressourcen verfügt, um sicherzustellen, dass die Mandate der Organisation im Rahmen der von der Generalversammlung aufgestellten einschlägigen Regeln und Vorschriften möglichst wirksam durchgeführt werden, und bitten ihn, der Generalversammlung jährlich über die Ergebnisse Bericht zu erstatten.

147. Wir sind uns dessen bewusst, dass auf Grund von Schwächen in den Aufsichts- und Managementprozessen der Organisation Probleme entstanden sind. Die aufgedeckten Probleme haben die Glaubwürdigkeit der Arbeit der Organisation in Zweifel gestellt, weshalb wir die folgenden Maßnahmen zur Stärkung der Aufsichtsorgane der Vereinten Nationen und zur Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit beschließen:

- Wir beschließen, die Fachkenntnisse und die Ressourcen des Amtes für interne Aufsichtsdienste auf die Bereiche Rechnungsprüfung und Disziplinaruntersuchungen zu konzentrieren und die Kapazität des Amtes zur Wahrnehmung dieser Aufgaben zu erhöhen;

- wir ersuchen den Generalsekretär, eine Evaluierung des gesamten internen Kontrollumfelds der Vereinten Nationen in Auftrag zu geben, einschließlich der Rolle und der Verantwortlichkeiten des Managements, der internen Aufsicht, des externen Rates der Rechnungsprüfer und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe, um festzustellen, wie das Amt für interne Aufsichtsdienste und das gesamte Aufsichtssystem gestärkt werden können. Diese Evaluierung sollte im Kontext der Resolution 59/264 der Generalversammlung erfolgen, in der die Versammlung den Generalsekretär ersuchte, eine umfassende Prüfung der Leitungs- und Aufsichtsgrundsätze zu veranlassen. In Anbetracht des unmittelbar bestehenden Bedarfs in diesem Bereich sollten die aus der Evaluierung hervorgehenden Empfehlungen der sechzigsten Tagung der Versammlung auf ihrer zweiten wiederaufgenommenen Tagung vorgelegt werden;
- wir beschließen, einen unabhängigen beratenden Sachverständigenausschuss für Aufsichtsfragen einzusetzen, dessen Mitglieder vom Generalsekretär nominiert und von der Generalversammlung ernannt werden. Der Zweck dieses Ausschusses besteht darin, der Versammlung bessere Instrumente zur Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Aufsichtsverantwortung für die Tätigkeiten der Vereinten Nationen an die Hand zu geben. Der Ausschuss wäre unter anderem befugt, der Generalversammlung Empfehlungen zum Ressourcen- und Haushaltsmittelbedarf des Amtes für interne Aufsichtsdienste vorzulegen, den Mitgliedstaaten Bewertungen der Arbeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste und des externen Rates der Rechnungsprüfer zu übermitteln und eventuelle Aufsichtslücken im System der Vereinten Nationen zu ermitteln;
- wir ermächtigen das Amt für interne Aufsichtsdienste, für Organisationen der Vereinten Nationen, die darum ersuchen, interne Aufsichtsdienste zu erbringen. Dies sollte ausschließlich in einer Weise erfolgen, die sicherstellt, dass die internen Aufsichtsdienste für das Sekretariat der Vereinten Nationen nicht beeinträchtigt werden.

148. Wir bestehen darauf, dass das Verhalten des gesamten Personals der Vereinten Nationen den strengsten Verhaltensnormen entspricht, und unterstützen die umfangreichen Anstrengungen, die derzeit unternommen werden, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs für sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch durch Personal der Vereinten Nationen sowohl am Amtssitz als auch im Feld umzusetzen. Wir legen dem Generalsekretär nahe, der Generalversammlung Vorschläge zu unterbreiten, die bis zum 31. Dezember 2005 zu einem umfassenden Konzept für die Opferhilfe führen.

149. Wir legen dem Generalsekretär und allen Entscheidungsorganen nahe, weitere Schritte zur systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in der Politik und den Beschlüssen der Organisation zu unternehmen.

150. Wir verurteilen mit allem Nachdruck alle Angriffe auf die Sicherheit des an Aktivitäten der Vereinten Nationen beteiligten Personals. Wir fordern die Staaten auf, zu erwägen, Vertragsparteien des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal zu werden und während der sechzigsten Tagung der Generalversammlung die Verhandlungen über ein Protokoll zur Ausweitung des Rechtsschutzes abzuschließen.

### **Systemweite Kohärenz**

151. Wir erkennen an, dass die Vereinten Nationen über eine einzigartige, reiche Vielfalt an Erfahrungen und Ressourcen zu globalen Fragen verfügen. Wir würdigen die umfangreichen Erfahrungen und Sachkenntnisse der verschiedenen mit Entwicklungsfragen befassten Organisationen, Einrichtungen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen in ihren unterschiedlichen und einander ergänzenden Tätigkeitsfeldern sowie ihren wichti-

gen Beitrag zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der sonstigen Entwicklungsziele, die von verschiedenen Konferenzen der Vereinten Nationen festgelegt wurden.

152. Wir kommen überein, für stärkere systemweite Kohärenz zu sorgen, indem wir auf politischer, operativer und humanitärer Ebene sowie auf der Ebene der internationalen Umweltpolitik folgende Maßnahmen ergreifen:

### **Politische Ebene**

- die Verbindungen zwischen der normsetzenden Arbeit und den operativen Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen stärken;
- unsere Vertretung in den Verwaltungsräten der verschiedenen Entwicklungs- und humanitären Organisationen koordinieren, um sicherzustellen, dass sie bei der Erteilung von Mandaten und der Zuweisung von Ressourcen im gesamten System eine kohärente Politik verfolgen;
- sicherstellen, dass die horizontalen politischen Hauptthemen, wie nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte und Geschlechterfragen, in den Entscheidungsprozessen im gesamten System der Vereinten Nationen berücksichtigt werden;
- uns zu einer berechenbareren Zusage von Finanzmitteln verpflichten;

### **Operatives System**

- sicherstellen, dass der ranghöchste Amtsträger der Vereinten Nationen in einem Land – sei es der Sonderbeauftragte, der residierende Koordinator oder der humanitäre Koordinator – in jedem Stadium der Tätigkeiten der Vereinten Nationen über die Befugnisse und die Ressourcen verfügt, die er benötigt, um eine integrierte Mission oder Landespräsenz der Vereinten Nationen zu leiten, damit die Vereinten Nationen tatsächlich als eine integrierte Einheit fungieren können;
- uns verpflichten, die laufenden Reformen umzusetzen, deren Ziel die Schaffung einer einheitlicheren und leistungsstärkeren Landespräsenz ist, in der dem residierenden Koordinator eine größere Rolle mit entsprechender Autorität und Rechenschaftspflicht zukommt und die über einen gemeinsamen Management-, Programmierungs- und Überwachungsrahmen verfügt, um den Ländern bei der Durchführung ihrer Entwicklungsstrategien unter nationaler Trägerschaft behilflich zu sein;
- den Generalsekretär auffordern, die weitere Stärkung des Managements und der Koordinierung der operativen Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu veranlassen, damit sie einen noch wirksameren Beitrag zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele leisten können, namentlich durch Vorschläge für straffer geführte Organisationseinheiten auf den Gebieten Entwicklung, humanitäre Maßnahmen und Umwelt;

### **Humanitäres System**

- uns verpflichten, die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, Unabhängigkeit, Neutralität und Unparteilichkeit zu fördern und zu achten sowie sicherzustellen, dass humanitäre Akteure über sicheren und ungehinderten Zugang zu schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen verfügen;
- eine schnellere humanitäre Reaktion erleichtern, indem wir rascher Finanzmittel für humanitäre Maßnahmen bereitstellen, zum Teil durch Beiträge an einen modifizierten

Zentralen revolvingierenden Nothilfefonds und dementsprechend auch durch die Bitte an die Mitgliedstaaten, Beiträge zu dem Fonds zu entrichten;

- die Anstrengungen des Generalsekretärs zur Stärkung der Maßnahmen unterstützen, die auf interinstitutioneller und auf Landesebene getroffen werden, um den Bedürfnissen von Binnenvertriebenen zu entsprechen;
- Verfügungsbereitschaftsabkommen für Personal und Ausrüstung schließen, um sicherzustellen, dass die Kapazitäten für Sofortmaßnahmen bei großen Katastrophen und anderen Notständen vorhanden sind;
- die Koordinierungsstrukturen am Amtssitz und im Feld sowie die Führungsrolle der residierenden und humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen stärken und die Überwachung der Reaktionsmaßnahmen und der Rechenschaftspflicht in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen fördern;

### **Internationale Umweltordnung**

- die Normsetzung, die wissenschaftliche Diskussion und die Überwachung und Vertragseinhaltung auf dem Gebiet der Umwelt stärken, aufbauend auf den bestehenden Institutionen sowie den Vertragsorganen und den Sonderorganisationen;
- Umweltaktivitäten auf operativer Ebene in den breiteren Rahmen der nachhaltigen Entwicklung eingliedern;
- die Notwendigkeit eines kohärenteren institutionellen Rahmens der internationalen Umweltordnung mit besserer Koordinierung und Überwachung anerkennen, und die Möglichkeit einer besser integrierten Struktur erwägen, wie vom Generalsekretär vorgeschlagen, insbesondere für die Normsetzung, die wissenschaftliche Diskussion, die Umweltüberwachung und Umweltbewertung und die allgemeine grundsatzpolitische Beratung und Handlungsanleitung, aufbauend auf den bestehenden Institutionen.

### **Regionalorganisationen**

153. Wir unterstützen stärkere Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen nach Kapitel VIII der Charta sowie auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Rechte und der Menschenrechte und beschließen daher,

- die Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen im Wege formeller Abkommen zwischen ihren jeweiligen Sekretariaten, die geregelte Beteiligung von Regionalorganisationen an der Arbeit des Sicherheitsrats und die Mitwirkung der zuständigen Regionalorganisationen an der Kommission für Friedenskonsolidierung auszuweiten;
- sicherzustellen, dass Regionalorganisationen, die über Kapazitäten für Konfliktverhütung oder Friedenssicherung verfügen, erwägen, diese Kapazitäten in das System der Verfügungsbereitschaftsabkommen der Vereinten Nationen einzustellen;
- die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Rechte sowie der Menschenrechte zu verstärken;
- die Generalversammlung zu ersuchen, ausnahmsweise die Finanzierung von vom Sicherheitsrat genehmigten Regionaleinsätzen aus Pflichtbeiträgen zu erwägen.

### **Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union**

154. In Anerkennung der wichtigen Rolle, welche die Interparlamentarische Union in den internationalen Angelegenheiten spielt, fordern wir eine engere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den einzelstaatlichen Parlamenten über deren Weltorganisation, mit dem Ziel, Fortschritte in Richtung auf die Millenniums-Entwicklungsziele zu fördern und die wirksame Durchführung der Reform der Vereinten Nationen sicherzustellen.

### **Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors**

155. Wir begrüßen den positiven Beitrag, den nichtstaatliche Organisationen, die Zivilgesellschaft, die Kommunen und der Privatsektor zur Förderung und Durchführung von Entwicklungs-, Sicherheits- und Menschenrechtsprogrammen leisten, und betonen, wie wichtig es ist, dass sie sich auf diesen Schlüsselgebieten auch weiterhin mit den Regierungen, den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen engagieren, und wir ermutigen zu verantwortungsbewusstem unternehmerischem Handeln, wie es beispielsweise durch den Globalen Pakt sowie durch die innovativen Partnerschaften und Bündnisse gefördert wird, die der Fonds der Vereinten Nationen für internationale Partnerschaften geschaffen hat, um den Beitrag des Privatsektors zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu sichern.

156. Wir begrüßen außerdem den Dialog zwischen diesen Organisationen und den Mitgliedstaaten, der in den ersten informellen interaktiven Anhörungen der Generalversammlung mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors Ausdruck findet.

### **Charta der Vereinten Nationen**

157. In Anbetracht dessen, dass der Treuhandrat nicht mehr zusammentritt und dass seine verbleibenden Aufgaben von anderen Organen der Vereinten Nationen, insbesondere der Generalversammlung, wahrgenommen werden, kommen wir überein, Kapitel XIII der Charta sowie alle Hinweise auf den Rat in Kapitel XII zu streichen.

158. Wir kommen überein, die Hinweise auf "Feindstaaten" in den Artikeln 53, 77 und 107 der Charta zu streichen.

159. Wir ersuchen den Sicherheitsrat, sich mit der Zusammensetzung, dem Mandat und den Arbeitsmethoden des Generalstabsausschusses zu befassen und der Generalversammlung eine Empfehlung zur weiteren Beschlussfassung zu unterbreiten.

---